



Stand 2009-01-29
F57

Spezifikationen des Elektronischen Frachtbriefs CIM/SMGS

Bemerkungen:

- Dieses Dokument beinhaltet die funktionellen und rechtlichen Spezifikationen des elektronischen Frachtbriefs CIM/SMGS und wurde anlässlich der 11. Tagung der Steuergruppe CIM/SMGS am 8. Dezember 2008 gutgeheissen und durch die Redaktionsgruppe an deren Sitzung vom 28. und 29. Januar 2009 bereinigt.
- Dieses Dokument bildet Gegenstand einer Empfehlung zu Händen der Unternehmen, die eine elektronische Version des Frachtbriefs CIM/SMGS verwenden wollen.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Allgemeines.....	3
2	Stufe 1 "Elektronische vorausseilende Sendungsinformation"	4
3	Stufe 2 "Gemischtes System"	4
4	Stufe 3 "Elektronischer Frachtbrief CIM/SMGS"	4
 <u>Anlagen</u>		
Anlage 1	EDI-Meldungen	9
Anlage 2	EDI-Haftung.....	15
Anlage 3	EDI-Meldungen	16
Anlage 4	Empfehlung für den Vertrag über den elektronischen Austausch von Daten des Frachtbriefs CIM/SMGS (Empfehlung EDI-Vertrag)	27
Anlage 5	Zugriffsrechte auf die Daten des elektronischen Frachtbriefs	34

1 Allgemeines

1.1 Abkürzungen

EDI	Elektronischer Datenaustausch zwischen Informatiksystemen in Form von EDI-Meldungen.
GLV-CIM/SMGS	Handbuch CIM/SMGS-Frachtbrief bzw. Handbuch zum Frachtbrief CIM/SMGS (Anlage 22 SMGS)

1.2 Begriffe

Kunde	Der Absender oder der Empfänger gemäss Frachtbrief CIM/SMGS
Frachtbrief CIM/SMGS	Papierdokument bzw. elektronische Datenaufzeichnung, das/die den Beförderungsvertrag im Sinne von Artikel 6 CIM bzw. Art. 7 SMGS festhält
Papier-Frachtbrief CIM/SMGS	Papierdokument, das den Frachtbrief CIM/SMGS darstellt
Elektronischer Frachtbrief CIM/SMGS	Elektronisch gespeicherte Datenaufzeichnungen, die den Frachtbrief CIM/SMGS darstellen
Ausdruck des elektronischen Frachtbriefes CIM/SMGS	Auf Papier gedruckte Ausgabe der gespeicherten elektronischen Datenaufzeichnungen des Frachtbriefes CIM/SMGS
EDI-Meldung	Datensatz, der gemäss einer zulässigen Norm strukturiert ist und in einer Form dargestellt wird, die elektronisch gelesen, sowie automatisch und unzweideutig verarbeitet werden kann
Summarische Ausgangsanmeldung	Vorangehende Informationen für die aus dem EU-Zollgebiet zu verbringenden Güter, welche an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der EU zu übermitteln sind [Verordnung (EG) Nr. 1875/2006]
Summarische Eingangsanmeldung	Vorangehende Informationen für die in das EU-Zollgebiet zu verbringenden Güter, welche an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der EU zu übermitteln sind [Verordnung (EG) Nr. 1875/2006]

1.3 Mehrstufige Einführung

Für die Einführung des elektronischen Frachtbriefes CIM/SMGS wird ein mehrstufiges Vorgehen angewendet:

- Stufe 1: elektronische vorausseilende Sendungsinformation,
- Stufe 2: gemischtes System, das heisst die Nutzung verschiedener aufeinander folgenden Datenträger für dieselbe Sendung (Papier-Frachtbrief, elektronischer Frachtbrief, Ausdruck),
- Stufe 3: elektronischer Frachtbrief CIM/SMGS.

2 Stufe 1 „Elektronische vorausseilende Sendungsinformation“

2.1 Zweck

Zusätzlich zur Verwendung des Frachtbriefs CIM/SMGS auf Papier sind seine Daten elektronisch vorzumelden. Diese vorausseilende Sendungsinformation ermöglicht eine frühzeitige Verfügbarkeit der Daten bei allen EDI-Beteiligten und auch die Anforderungen der Zollbehörden im Bereich der Zollsicherheit zu erfüllen.

2.2 EDI-Meldungen

Die Beteiligten vereinbaren

- die Standards und Formate der EDI-Meldungen,
- die Modalitäten der Datenübergabe.

Die *Anlage 1* beinhaltet die funktionellen Definitionen der zu verwendenden EDI-Meldungen.

2.3 EDI-Haftung

Die EDI-Beteiligten vereinbaren Haftungsbestimmungen für die elektronische Übermittlung und Verarbeitung der Daten des Frachtbriefes CIM/SMGS.

Die *Anlage 2* beinhaltet einen Vorschlag für diese Haftungsbestimmungen.

3 Stufe 2 „Gemischtes System“

Die Notwendigkeit der Stufe 2 „Gemischtes System“ (oder „Parallelsystem“) als Übergangslösung wird nach Vorliegen der Ergebnisse der Prüfung dieser Frage für den elektronischen Frachtbrief CIM geprüft.

4 Stufe 3 „Elektronischer Frachtbrief CIM/SMGS“

4.1 Zweck

Der Austausch der Dokumente erfolgt nur elektronisch.

Ausdrucke werden nur wenn nötig und nur am Ort, wo sie verlangt werden, erstellt.

4.2 Allgemeines

Der Austausch der elektronischen Dokumente muss in den Beziehungen zwischen Kunden und Beförderer, zwischen Zollbehörden und Beförderern sowie zwischen Beförderern untereinander, die gleiche rechtliche Sicherheit garantieren wie der Austausch der Papierdokumente. Dieses umfasst insbesondere:

- a) die Erhaltung aller Funktionen des Papier-Frachtbriefs CIM/SMGS sowie die Qualität, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der darin enthaltenen Informationen,
- b) die Aufbewahrung der Informationen gemäss den Bestimmungen der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM und des SMGS bezüglich der Verjährung, der Bestimmungen des Landesrechts und des EDI-Vertrags,
- c) die Datensicherheit und der Datenschutz,
- d) die Authentifizierung der elektronischen Dokumente,

- e) die Anerkennung der elektronischen Dokumente als gleichwertige Beweismittel,
- f) die Möglichkeit, diese elektronischen Dokumente in lesbare Schriftzeichen umzuwandeln,
- g) die Erfassung der Änderungen und Ergänzungen, die im elektronischen Frachtbrief angebracht werden, und die Erhaltung der alten Angaben,
- h) die Festhaltung der Datenaustausche zwischen den EDI-Beteiligten,
- i) die Verfügbarkeit der Informationen.

Anmerkung: Bei Sendungen gefährlicher Güter die jederzeitige Verfügbarkeit der Angaben zu den gefährlichen Gütern für die internen Kontrollen der Beförderer bei Abgang und unterwegs sowie im Fall von Unregelmäßigkeiten oder Unfällen und für die Kontrollen der zuständigen Behörden; siehe auch Bem. zu Abschnitt 5.4.0 RID, bzw. Kapitel 1.10 der Anlage 2 SMGS.

4.3 EDI-Meldungen

Die Beteiligten vereinbaren

- die Standards und Formate der EDI-Meldungen,
- die Modalitäten der Datenübergabe.

Die *Anlage 3* beinhaltet die funktionellen Definitionen der zu verwendenden Meldungen.

4.4 Ausdrucke

4.4.1 Ausgabe, Anerkennung

Falls nötig, wird der elektronische Frachtbrief CIM/SMGS auf Papier ausgedruckt.

Die Ausdrucke dürfen nur für die Erfüllung der Funktionen erstellt werden, die notwendig sind, und nur ein Mal mit derselben Bezeichnung (siehe Punkt 4.4.2).

Jeder Ausdruck ist im Informatiksystem mit den folgenden Daten zu speichern: Bezeichnung, Datum, Stunde, Dienst, der den Ausdruck erstellt.

Die Ausdrucke entsprechen dem Muster des Frachtbriefs CIM/SMGS (vgl. Anlage 5 GLV CIM/SMGS) unter Vorbehalt folgender Abweichungen:

a) Inhalt:

Sämtliche zum Zeitpunkt des Erstellens des Ausdrucks im elektronischen Frachtbrief enthaltenen Daten und für die der Berechtigte eines Ausdrucks Leserecht besitzt sowie folgende Angaben, welche in der Kopfzeile des Dokuments gedruckt werden:

- Vermerk „Ausdruck des elektronischen Frachtbriefs CIM/SMGS – JJJJ-MM-TT (Ausdruckdatum) – ausgestellt durch ... (Beförderer)“ oder „Ausdruck des elektronischen Frachtbriefs CIM/SMGS, der als Papier-Frachtbrief verwendet wird – JJJJ-MM-TT (Ausdruckdatum) – ausgestellt durch ... (Beförderer)“ im Fall, dass unterwegs eine Sendung an einen Beförderer übergeben wird, der nicht am Informatiksystem angeschlossen ist,
- Vermerk „Kopie“, falls wegen Beschädigung oder Verlust des Originalausdrucks ein zusätzlicher Ausdruck erstellt werden muss,
- Bezeichnung des Ausdrucks (siehe Punkt 4.4.2);

- b) Format und Darstellung: so wenig Abweichungen vom Muster wie möglich. Auf das Ausdrucken von Positionsmarken innerhalb gewisser Felder kann verzichtet werden;
- c) Die Rückseite des Frachtbriefs CIM/SMGS kann auf besondere Blätter (Ergänzungsblätter) gedruckt werden.

Die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Ausdrücke werden durch die Parteien der Beförderungsverträge als dem Papier-Frachtbrief CIM/SMGS gleichwertig anerkannt.

Die Ausdrücke sind den nicht am Informatiksystem angeschlossenen Berechtigten zu übergeben. Die angeschlossenen Berechtigten erhalten diese auf Verlangen. Die Berechtigten sind im Punkt 4.4.2 definiert.

Die Bestimmungen für die Vorlage und Behandlung der Papier-Frachtbriefe bei nachträglichen Verfügungen, Anweisungen und Reklamationen gelten auch für die Ausdrücke¹.

4.4.2 Bezeichnung, Funktionen der Ausdrücke und Berechtigte

Bezeichnung	Funktion	Berechtigte
Blatt 1 «Frachtbrieforiginal»	<ul style="list-style-type: none"> - Ablieferungsmeldung, die dem Empfänger erlaubt, dem Beförderungsvertrag beizutreten - Beleg, der als Beweis bei einer Reklamation vorzulegen ist 	Empfänger
Blatt 2 «Frachtkarte»	<ul style="list-style-type: none"> - Interner Buchungsbeleg für den Beförderer 	Letzter Beförderer / Bestimmungsbahn
Zusätzliche Ausfertigung der Frachtkarte	<ul style="list-style-type: none"> - Internes Eisenbahndokument - Zollinformationsdokument 	<ul style="list-style-type: none"> - SMGS-Versandbahn - SMGS-Transitbahn
Blatt 3 (SMGS) Blatt 5 (CIM) «Frachtbriefdoppel»	<ul style="list-style-type: none"> - CIM-Bereich: Bestätigung der Übernahme des Gutes - SMGS-Bereich: Bestätigung des Abschlusses des Beförderungsvertrags - Beleg, der als Beweis bei nachträglichen Verfügungen, Anweisungen oder Reklamationen vorzulegen ist 	Absender
Blatt 5 (SMGS) Blatt 3 (CIM) «Empfangsschein/Zoll»	<ul style="list-style-type: none"> - Zollinformationsdokument - Internes Eisenbahndokument - Beleg für den Empfänger - SMGS-Bereich: Beleg, der zusammen mit Blatt 1 vom Empfänger bei Reklamationen vorzulegen ist 	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehr CIM → SMGS: Empfänger oder Zoll - Verkehr SMGS → CIM: Letzter Beförderer oder Zoll

¹ Falls der am Informatiksystem angeschlossene Absender bei Benutzung des elektronischen Frachtbriefs CIM/SMGS mit einem Warenakkreditiv arbeitet, muss er einen Ausdruck des elektronischen Frachtbriefs verlangen, um diesen bei seiner Bank zu hinterlegen. Die unter vorstehendem Punkt 4.4.1 vorgesehene Regelung ermöglicht den Anforderungen des Artikels 19 §§ 1 und 7 CIM, bzw. des Artikels 20 §§ 1 und 5 SMGS zu entsprechen.

4.4.3 Ergänzungsblätter

Falls wegen des Umfangs der Daten im elektronischen Frachtbrief CIM/SMGS in den entsprechenden Feldern der Ausdrucke nicht genügend Platz zur Verfügung steht oder falls Daten von der Rückseite des Frachtbriefs ausgedruckt werden, ist wie folgt zu verfahren:

- erstellen des «Stamm»-Ausdruckes
- erstellen eines oder mehrerer Ergänzungsblätter. Diese Ergänzungsblätter müssen mindestens die Sendungs-Identifikationsnummer des Frachtbriefs CIM/SMGS, dem sie zugehören, das Datum der Übernahme des Gutes zur Beförderung, sowie die Daten der Felder des elektronischen Frachtbriefes, die aus Platzmangel nicht auf dem «Stamm»-Ausdruck gedruckt werden können enthalten; diese Daten werden nacheinander mit den Nummern der entsprechenden Felder des Papier-Frachtbriefs gedruckt. In den Fällen, wo zu wenig Platz vorhanden ist, wird auf dem «Stamm»-Ausdruck an Ort und Stelle der entsprechenden Angaben der Begriff «siehe Ergänzungsblatt» gedruckt.

4.4.4 Widersprüche mit dem elektronischen Frachtbrief

Die Ausdrucke haben Rechtskraft, wenn sie die Daten des elektronischen Frachtbriefes CIM/SMGS unverändert und vollständig wiedergeben.

4.4.5 Ganzzüge, Wagen- und Containergruppen

Werden Ganzzüge, Wagen- und Containergruppen mit einem einzigen Frachtbrief CIM/SMGS aufgeliefert (siehe Punkt 20 GLV-CIM/SMGS), ist eine Wagennachweisung CIM/SMGS / Containernachweisung CIM/SMGS auszudrucken.

Sendungen aus Staaten, in denen die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM anwendbar sind: Berühren solche Sendungen das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft oder das Gebiet, in dem das gemeinsame Versandverfahren angewendet wird, sind Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftswaren in getrennten Nachweisungen darzustellen.

4.5 Zugriffsrechte auf die Daten

Der Zugriff auf die Frachtbriefdaten wird nur denjenigen Beteiligten gewährt, die einen EDI-Vertrag abgeschlossen haben und die gleichzeitig am betroffenen Beförderungsvertrag beteiligt sind. Zudem verfügen die zuständigen Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse über ein Zugriffsrecht.

Man unterscheidet drei Arten von Zugriffsrechten: lesen, eingeben (schliesst lesen mit ein) und ändern (schliesst lesen und eingeben mit ein). Die Zugriffsrechte für das Lesen werden gemäss der zwischen den Beteiligten geschlossenen Vereinbarung über eine Schnittstelle oder über die ausgetauschten Meldungen sichergestellt. Die Rechte eines Beförderers, Daten einzugeben und zu ändern, beschränken sich auf den Beförderer, in dessen Obhut sich das Gut befindet.

Die Zugriffsrechte sowie die Daten, auf die jeder Berechtigte zugreifen kann, sind in der *Anlage 5* definiert.

4.6 Störungen und Ausfall des Informatiksystems

Ersatzlösungen bei Störungen oder Ausfall des Informatiksystems sind in den EDI-Verträgen (vgl. Punkt 4.7) zu vereinbaren.

4.7 EDI-Vertrag

Die Beförderer und die Kunden regeln mittels eines EDI-Vertrags die betrieblichen, technischen und rechtlichen Bedingungen des elektronischen Datenaustausches. Eine Empfehlung zur Erstellung eines solchen Vertrags bildet Gegenstand der *Anlage 4*.

4.8 Beilagen zum Frachtbrief CIM/SMGS

Lösungen für die Beilagen zum Frachtbrief CIM/SMGS in papier- oder elektronischer Form sind im EDI-Vertrag (vgl. Punkt 4.7) zu definieren.

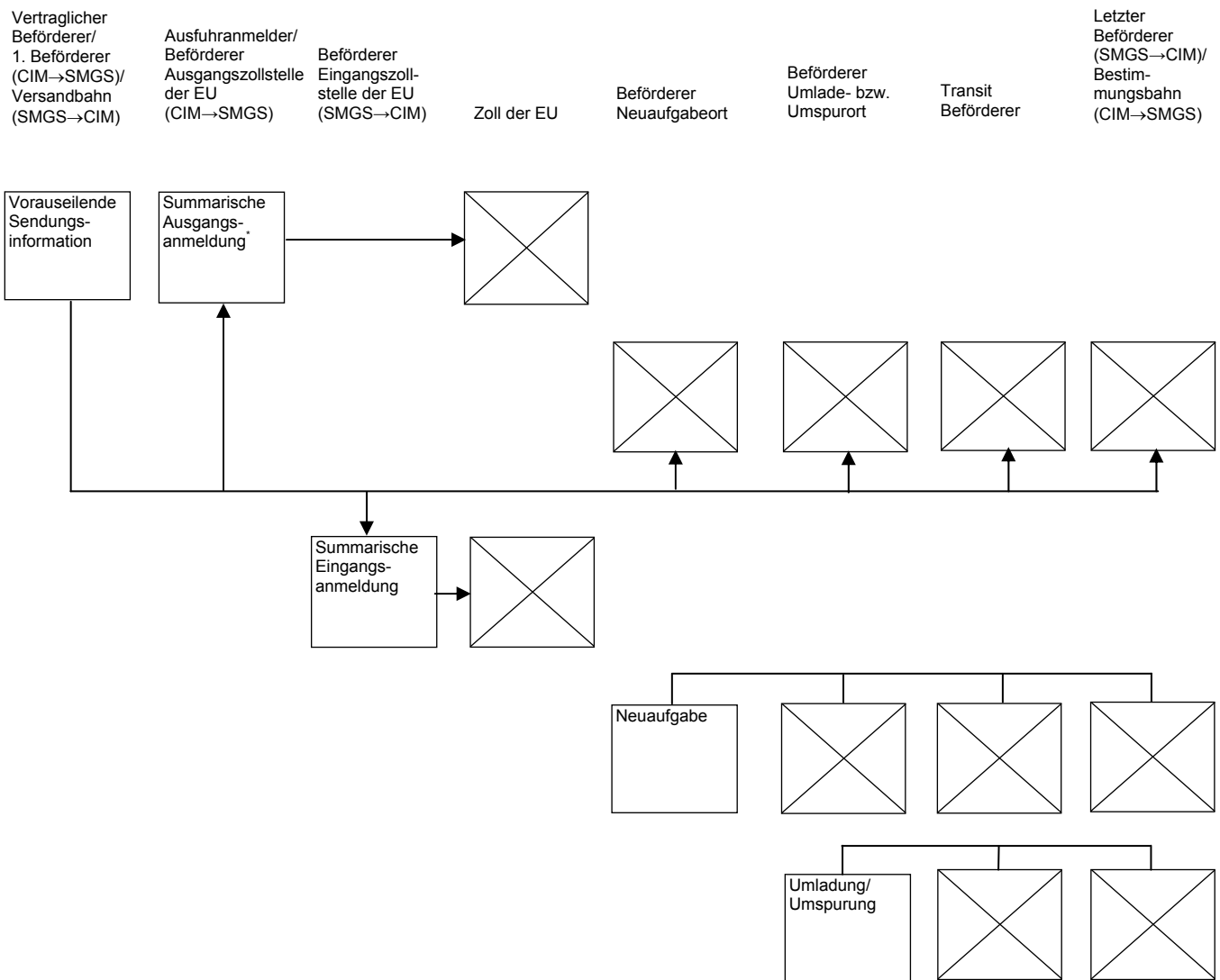


Anlage 1 (Zu Punkt 2.2)

EDI-Meldungen

1 Fluss der Meldungen

1.1 Schemata



* Die summarische Ausgangsanmeldung wird im Rahmen des Ausfuhrverfahrens abgewickelt. Der Beförderer wird dabei im Zusammenhang mit der Ausfuhrerledigung tätig.

1.2 Tabelle

Die nachstehende Tabelle erfasst

- die auszutauschenden EDI-Meldungen,
- die Fälle, in denen die Meldungen auszutauschen sind,
- den Zeitpunkt des Austausches,
- den Absender und den Empfänger der Meldung.

EDI-Meldung	In welchem Fall	Wann	- EDI-Absender - EDI-Empfänger
Vorausseilende Sendungs- information	Bei Annahme des Gutes zur Beförderung	Spätestens bei Abfahrt des Zuges	- Vertraglicher Beförderer / erster Beförderer / Versandbahn - andere an der Beförderung beteiligte Beförderer
Summarische Ausgangs- anmeldung	Bei Sendungen, die die EU- Aussengrenze überschreiten	Mind. 2 Stunden vor Abfahrt bei der Ausgangs- zollstelle in der EU	- Ausfuhranmelder/ Beförderer Ausgangszollstelle EU ² - Zollbehörden EU
Summarische Eingangs- anmeldung	Bei Sendungen, die die EU- Aussengrenze überschreiten	Mind. 2 Stunden vor Ankunft bei der Eingangs- zollstelle in der EU	- Beförderer Eingangszollstelle EU ³ - Zollbehörden EU
Neuaufgabe	Bei Neuaufgabe der Sendung	Spätestens bei Abfahrt des Zuges	- Beförderer am Neu- aufgabeort - nachfolgende an der Beförderung beteiligte Beförderer
Umladung / Um- spurung	Bei Umladung / Umspur	Spätestens bei Abfahrt des Zuges	- Beförderer am Umlade- / Umspurort - nachfolgende an der Beförderung beteiligte Beförderer

Zusätzlich vereinbart – wenn möglich – der erste Beförderer im CIM-Geltungsbereich mit dem Absender, dass Letzterer die Daten der Rechnung für das Gut (vgl. Punkt 15.2 GLV CIM/SMGS) im Voraus elektronisch direkt an den ersten Beförderer ausserhalb des Zollgebietes der Europäischen Gemeinschaft übermittelt. Falls es nicht möglich ist, hat – wenn möglich – der erste Beförderer im CIM-Geltungsbereich diese Daten elektronisch im Voraus direkt an den ersten Beförderer ausserhalb des Zollgebietes der Europäischen Gemeinschaft nach vorheriger Vereinbarung zu übermitteln.

Der Datenaustausch zwischen den Beförderern einerseits und den Kunden und Zollbehörden (mit Ausnahme der summarischen Ausgangs- und Eingangsanmeldungen) andererseits ist nicht Gegenstand dieser Anlage.

² Neben dem Beförderer sind die im Zollkodex, Art. 182 d Abs. 3 genannten Personen zur Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung verpflichtet bzw. befugt.

³ Neben dem Beförderer sind die im Zollkodex, Art. 36 b Abs. 3 und 4 genannten Personen zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung verpflichtet bzw. befugt.

2 Meldungsinhalt

Bemerkungen

Einzelne Angaben gelten nur für den CIM-Beförderungsvertrag bzw. für den SMGS-Beförderungsvertrag (siehe Anlage 2 des Handbuchs Frachtbrief CIM/SMGS, Punkt 1, Tabelle, Spalte „Beförderungsvertrag“)

O	=	obligatorische Angabe
K	=	konditionale Angabe – z.B. die vom Absender beigefügten Begleitpapiere, wenn der Absender Dokumente dem Frachtbrief beifügt
F	=	fakultative Angabe

Bei Verwendung einer Wagen- / Containernachweisung CIM/SMGS vereinbaren der Absender und der Beförderer die Angaben der einzelnen Feld-Nr. des Frachtbriefs CIM/SMGS, die wiederholt werden. Sendungen aus Staaten, in denen die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM anwendbar sind: Berühren solche Sendungen das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft oder das Gebiet, in dem das gemeinsame Versandverfahren angewendet wird, und befinden sich in dem Ganzzug/der Wagen- oder Containergruppe sowohl Wagen/Container unter Zollüberwachung als auch solche ohne Zollrelevanz, ist der Zollstatus bei jedem Wagen/Container anzugeben.

Die Hinweise auf die Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 dienen jenen Beförderern, die summarische Anmeldungen an die Zollbehörde der EU zu übermitteln haben; damit können sie den Bezug zu den betreffenden Frachtbriefdaten machen.

Feld Nummer	Daten	Frachtbriefdaten ⁴	Vorauselnde Sendungsinformation ⁵	Summarische Ausgangsanmeldung	Summarische Eingangsanmeldung	Neuaufgabe	Umladung / Umspurung
1	Absender	O	O	O	O		
2	Kundencode des Absenders	F	K				
3	Kundencode des Frachtzahlers frankierter Kosten	F	K				
4	Empfänger	O	O	O	O		
5	Kundencode des Empfängers	F	K				
6	Kundencode des Frachtzahlers unfrankierter Kosten	F	K				
7	Erklärungen des Absenders	K	K	F ⁶	F ⁶		
8	Absender-Referenz / Vertrags-Nr.	F	K				
9	Vom Absender beigefügte Begleitpapiere	K	K				

⁴ Die Meldung „Frachtbriefdaten“ wird vom Absender in der vereinbarten Form an den vertraglichen / ersten Beförderer übermittelt.

⁵ Falls fakultative Angaben in der Meldung „Frachtbriefdaten“ eingetragen wurden, werden sie konditionale Angaben in der Meldung „Vorauselnde Sendungsinformation“.

⁶ Datenelement „Kennnummer der Sendung“ gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006.

Feld Nummer	Daten	Frachtbriefdaten ⁷	Vorauselnde Sendungsinformation ⁸	Summarische Ausgangsanmeldung	Summarische Eingangsanmeldung	Neuaufgabe	Umladung / Umspurung
10	Ablieferungsort	O	O		O ⁹		
11	Code des Ablieferungsortes	F	K				
12	Code des Bahnhofes	O	O				
13	Kommerzielle Bedingungen	K	K				
14	Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs	K	K				
15	Für den Beförderer unverbindliche Vermerke	F	F				
16	Übernahmeort	O	O			O	O
17	Code des Übernahmeortes	F	K				
18	Transitfakturierung ¹⁰	O/K	O/K				
19	Wagen Nr ¹¹	O/K	O/K		O/K		O/K
20	Bezeichnung des Gutes ¹²	O/K	O/K	O/K	O/K		
21	Aussergewöhnliche Sendung	K	K				
22	RID / Anlage 2 SMGS	K	K	K	K		
23	NHM / GNG-Code	O	O	O/F	O/F		
24	Masse Absender	O	O	O	O		
25	Sendung	O	O				
26	Zollamtliche Vermerke ¹³	F	K	K	K		

⁷ Die Meldung „Frachtbriefdaten“ wird vom Absender in der vereinbarten Form an den vertraglichen / ersten Beförderer übermittelt.

⁸ Falls fakultative Angaben in der Meldung „Frachtbriefdaten“ eingetragen wurden, werden sie konditionale Angaben in der Meldung „Vorauselnde Sendungsinformation“.

⁹ Datenelement „Code für den Entladeort“ gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006.

¹⁰ CIM = K; SMGS = O.

¹¹ Alle Angaben sind O, mit Ausnahme der Angaben der Lastgrenze, der Achsenzahl und der Tara, die im Rahmen des CIM-Beförderungsvertrags K sind.

¹² Alle Angaben sind K, mit Ausnahme der Angabe „Bezeichnung des Gutes“, die O ist und der Angabe „Anzahl der Versandstücke in Ziffern und Worten, die im Rahmen des SMGS-Beförderungsvertrags O ist.

Datenelemente „Art der Packstücke“ (gemäss UNECE-Empfehlung Nr. 21), „Anzahl der Packstücke“ und „Kennnummer des Beförderungsmittels für Containerfracht“ gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006.

Die Datenelemente „Anzahl Positionen“ (Anzahl der angemeldeten Warenpositionen) und „Positionsnummer“ (laufende Nummer der angemeldeten Positionen) sind in den Frachtbriefdaten nicht enthalten und müssen sich aus dem System des Beförderers ergeben, der die summarische Anmeldung abgibt.

¹³ Datenelement „Nummer des Zollverschlusses“ (Nummer der Plombe) gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006.

Feld Nummer	Daten	Frachtbriefdaten ¹⁴	Vorausseilende Sendungsinformation ¹⁵	Summarische Ausgangsanmeldung	Summarische Eingangsanmeldung	Neuaufgabe	Umladung / Umspurung
27	Wert des Gutes	K	K				
28	Ort und Datum der Ausstellung	O	O				
29	Neuaufgabeort	O	O				
30	Ort und Zeitpunkt der Neuaufgabe					O	
37	Frachtbrief CIM/SMGS	O	O				
38	Masse Bahn		K				
39	Überprüfung		K				
48	Masse nach Umladung						O
59	Frankaturcode		O				
60	Leitungswege		O	O ¹⁶	O ¹⁷		
61	Zollbehandlung		K				
64	Erklärungen des Beförderers ¹⁸		O/K	O/K	O/K		
65	Andere Beförderer		K		O		
66	a) Vertraglicher Beförderer		O		O		
	b) Vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren		K				

¹⁴ Die Meldung „Frachtbriefdaten“ wird vom Absender in der vereinbarten Form an den vertraglichen / ersten Beförderer übermittelt.

¹⁵ Falls fakultative Angaben in der Meldung „Frachtbriefdaten“ eingetragen wurden, werden sie konditionale Angaben in der Meldung „Vorausseilende Sendungsinformation“.

¹⁶ Datenelemente „Ausgangszollstelle“ und „Code der zu durchfahrenden Länder“ gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006.

¹⁷ Datenelemente „Code der zu durchfahrenden Länder“ und „Code des ersten Ankunftsortes“ gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006.

¹⁸ Alle Angaben sind K, mit Ausnahme der Angabe der Vereinbarungsnummer, die O ist. Die Datenelemente „Warenort“ und „Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet“ gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 sind in den Frachtbriefdaten nicht enthalten und müssen sich aus dem System des Beförderers ergeben, der die summarische Anmeldung abgibt.

Feld Nummer	Daten	Frachtbriefdaten ¹⁹	Vorausseilende Sendungsinformation ²⁰	Summarische Ausgangsanmeldung	Summarische Eingangsanmeldung	Neuaufgabe	Umladung / Umspurung
69	Sendungs-Identifikation		O	O ²¹	O ²²	O	O
70	Tagesstempel Versandbahnhof		O			O	O
113	Vermerke der Eisenbahn		K				
119	Stempel des Wiegebahnhofs		K				

¹⁹ Die Meldung „Frachtbriefdaten“ wird vom Absender in der vereinbarten Form an den vertraglichen / ersten Beförderer übermittelt.

²⁰ Falls fakultative Angaben in der Meldung „Frachtbriefdaten“ eingetragen wurden, werden sie konditionale Angaben in der Meldung „Vorausseilende Sendungsinformation“.

²¹ Datenelemente „Nummer der Beförderung“, „Nummer des Frachtpapiers“ und „Ausgangszollstelle“ gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006.

Die Datenelemente „Person, die die summarische Anmeldung abgibt“, „Datum der Anmeldung“, „Unterschrift/Authentifizierung“ und „Kennnummer für besondere Umstände“ (Codierung des Verkehrsträgers) gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 sind in den Frachtbriefdaten nicht enthalten und müssen sich aus dem System des Beförderers ergeben, der die summarische Anmeldung abgibt.

²² Datenelemente „Nummer des Frachtpapiers“, „Nummer der Beförderung“ und „Ladeort“ gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006.

Die Datenelemente „Person, die die summarische Anmeldung abgibt“, „Datum der Anmeldung“, „Unterschrift/Authentifizierung“ und „Kennnummer für besondere Umstände“ (Codierung des Verkehrsträgers) gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 sind in den Frachtbriefdaten nicht enthalten und müssen sich aus dem System des Beförderers ergeben, der die summarische Anmeldung abgibt.



Anlage 2
(Zu Punkt 2.3)

EDI-Haftung

Die EDI-Meldungen entfalten rechtliche Wirkungen erst im Zeitpunkt ihres Eintreffens im Informatiksystem des Empfängers.

Verletzt ein Beförderer EDI-Obliegenheiten, haftet er den anderen Beförderern bei Verschulden bis höchstens zum Betrag des dem geschädigten Beförderer zustehenden Beförderungsentgelts (Variante hierzu: Prozentsatz oder Vielfaches des Beförderungsentgelts oder Pauschalbetrag).

Die Regelung der EDI-Haftung mit dem Kunden ist Sache der einzelnen Beförderer.



Anlage 3
(Zu Punkt 4.3)

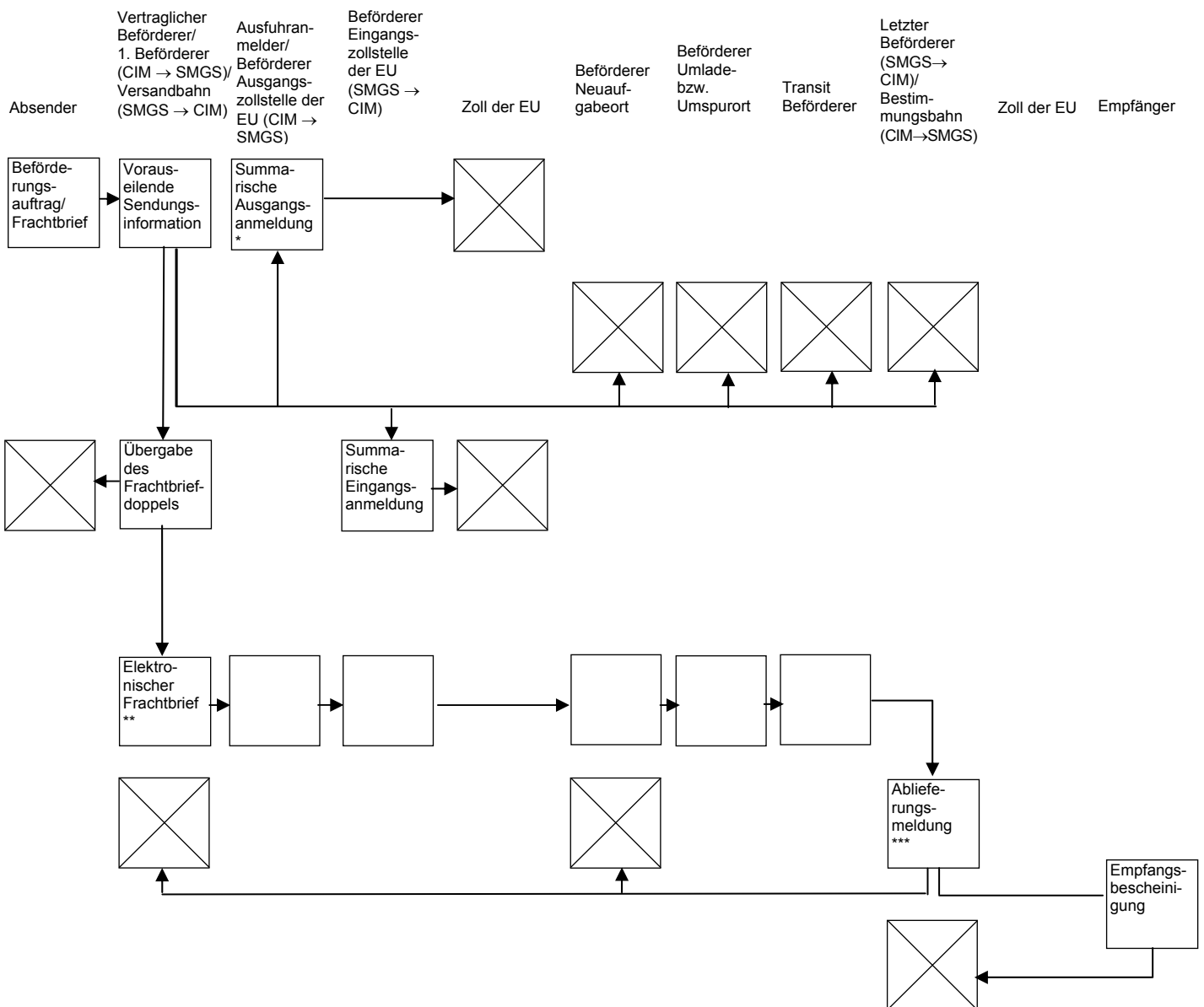
EDI-Meldungen

1 Fluss der Meldungen

1.1 Vorbemerkung

Vor Übergabe eines Beförderungsauftrags sind Bewilligungen und Vereinbarungen gemäss Punkt 14 GLV CIM/SMGS einzuholen. Der dazugehörige Informationsaustausch ist nicht Bestandteil dieser Anlage.

1.2 Schemata



- * Die summarische Ausgangsanmeldung wird im Rahmen des Ausfuhrverfahrens abgewickelt. Der Beförderer wird dabei im Zusammenhang mit der Ausfuhrerledigung tätig.
- ** Das Recht zur Änderung des elektronischen Frachtbriefs steht dem Beförderer zu, in dessen Obhut sich die Sendung befindet. Bei Bedarf wird der elektronische Frachtbrief von jedem Beförderer aktualisiert.
- *** Die Meldung „Ablieferungsmeldung“ wird dem Beförderer am Neuaufgabeort und/oder dem vertraglichen Beförderer/ersten Beförderer auch nur zugestellt, wenn dies mit dem letzten Beförderer vereinbart wurde.

1.3 Tabelle

Die nachstehende allgemeine Tabelle erfasst

- die auszutauschenden EDI-Meldungen,
- die Fälle, in denen die Meldungen auszutauschen sind,
- den Zeitpunkt des Austausches,
- den Absender und den Empfänger der Meldung.

Sie wird durch eine Tabelle ergänzt, die über die besonderen Meldungen mit den Zollbehörden informiert (Tabelle Zollmeldungen).

Allgemeiner Grundsatz: Die EDI-Meldungen entfalten rechtliche Wirkungen erst im Zeitpunkt ihres Eintreffens im Informatiksystem des Empfängers.

Allgemeine Tabelle

	EDI-Meldung	In welchem Fall	Wann	- EDI-Absender - EDI-Empfänger
1	Beförderungsauftrag/Frachtbrief ²³	Bei Abschluss eines Beförderungsvertrags	Spätestens bei der Übergabe des Gutes zur Beförderung	- Absender - Vertraglicher Beförderer / erster Beförderer / Versandbahn
2	Vorauselnde Sendungs-Information	Bei Annahme des Gutes zur Beförderung	Spätestens bei Abfahrt des Zuges	- Vertraglicher Beförderer / erster Beförderer / Versandbahn - andere an der Beförderung beteiligte Beförderer
3	Summarische Ausgangsanmeldung	Bei Sendungen, die die EU-Aussengrenze überschreiten	Mind. 2 Stunden vor Abfahrt bei der Ausgangszollstelle in der EU	- Ausfuhranmelder/ Beförderer Ausgangszollstelle EU ²⁴ - Zollbehörden EU Siehe nachstehende Tabelle
4	Summarische Eingangsanmeldung	Bei Sendungen, die die EU-Aussengrenze überschreiten	Mind. 2 Stunden vor Ankunft bei der Eingangszollstelle in der EU	- Beförderer Eingangszollstelle EU ²⁵ - Zollbehörden EU Siehe nachstehende Tabelle
5	Übergabe des Frachtbriefdoppels	- Nach Übernahme des Gutes (CIM-Bereich) - Nach Abschluss des Beförderungsvertrags (SMGS-Bereich)	Spätestens bei Abfahrt des Zuges	- Vertraglicher Beförderer / erster Beförderer / Versandbahn - Absender

²³ Im Rahmen des CIM-Beförderungsvertrags kann diese Meldung durch ein anderes Mittel ersetzt werden.

²⁴ Neben dem Beförderer sind die im Zollkodex, Art. 182 d Abs. 3 genannten Personen zur Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung befugt.

²⁵ Neben dem Beförderer sind die im Zollkodex, Art. 36 b Abs. 3 und 4 genannten Personen zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung befugt.

	EDI-Meldung	In welchem Fall	Wann	- EDI-Absender - EDI-Empfänger
6	Elektronischer Frachtbrief	Begleitung der Sendung; wird bei Bedarf aktualisiert: <ul style="list-style-type: none"> - Nachprüfung - Übergabe zwischen Beförderern - Neuaufgabe - Umladung/Umspurung - Änderung des Beförderungsvertrags - Beförderungshindernis - Erstellung Tatbestandsaufnahme - Fehlendes Gut - Ablieferungshindernis - Ablieferung - Reklamationen - Änderung auf dem Frachtbrief 	Spätestens vor Übergabe der Sendung an den nachfolgenden Beförderer	<ul style="list-style-type: none"> - Beförderer - Beförderer
7	Ablieferungsmeldung	Nach Ankunft am Bestimmungsort	Vor der Übergabe des Gutes an den Empfänger	<ul style="list-style-type: none"> - Letzter Beförderer / Bestimmungsbahn - Empfänger, Beförderer Neuaufgabeort²⁶, vertraglicher Beförderer / erster Beförderer / Versandbahn²⁷
8	Empfangsbescheinigung ²⁸	Nach Zustellung des Gutes an den Empfänger	Spätestens am Werktag, der der Ablieferung folgt	<ul style="list-style-type: none"> - Empfänger - Letzter Beförderer / Bestimmungsbahn

Zusätzlich vereinbart – wenn möglich – der erste Beförderer im CIM-Geltungsbereich mit dem Absender, dass Letzterer die Daten der Rechnung für das Gut (vgl. Punkt 15.2 GLV CIM/SMGS) im Voraus elektronisch direkt an den ersten Beförderer ausserhalb des Zollgebietes der Europäischen Gemeinschaft übermittelt. Falls es nicht möglich ist, hat – wenn möglich – der erste Beförderer im CIM-Geltungsbereich diese Daten elektronisch im Voraus direkt an den ersten Beförderer ausserhalb des Zollgebietes der Europäischen Gemeinschaft nach vorheriger Vereinbarung zu übermitteln.

Informationen müssen während der Durchführung des Beförderungsvertrages mit dem Kunden ausgetauscht werden, so z.B. bei Änderung des Beförderungsvertrags, Beförderungs- oder Ablieferungshindernis. Damit die Qualität und Schnelligkeit dieser Informationen verbessert werden kann, ist es zweckmässig, diese elektronisch auszutauschen.

²⁶ Die Meldung „Ablieferungsmeldung“ wird dem Beförderer am Neuaufgabeort nur zugestellt, wenn dies mit dem letzten Beförderer vereinbart wurde.

²⁷ Die Meldung „Ablieferungsmeldung“ wird dem vertraglichen Beförderer / ersten Beförderer / Versandbahn nur zugestellt, wenn dies mit dem letzten Beförderer vereinbart wurde.

²⁸ Im Rahmen des CIM-Beförderungsvertrags kann diese Meldung durch ein anderes Mittel ersetzt werden.

Tabelle Zollmeldungen

	Szenarien	Erforderliche Meldungen	Absender EDI *
1	Drittland (ausgenommen EFTA) - EU – Drittland (ausgenommen EFTA)	4 3	4): Beförderer Eingangszollstelle EU 3): Beförderer Ausgangszollstelle EU
2	Drittland (EFTA) - EU – Drittland	4 3	4): Beförderer Eingangszollstelle EU 3): Beförderer Ausgangszollstelle EU
3	Drittland (ausgenommen EFTA) - EU	4	4): Beförderer Eingangszollstelle EU
4	Drittland (EFTA) - EU	4	4): Beförderer Eingangszollstelle EU
5	Nichtgemeinschaftsware EU – Drittland (ausgenommen EFTA)	3	3): Ausfuhranmelder/Beförderer Ausgangszollstelle EU
6	Nichtgemeinschaftsware EU – Drittland (EFTA)	3	3): Ausfuhranmelder/Beförderer Ausgangszollstelle EU
7	Gemeinschaftsware EU - Drittland (ausgenommen EFTA) - EU	4 3	4): Beförderer Eingangszollstelle EU 3): Ausfuhranmelder/Beförderer Ausgangszollstelle EU
8	Gemeinschaftsware EU – Drittland (EFTA) - EU	4 3	4): Beförderer Eingangszollstelle EU 3): Beförderer Ausgangszollstelle EU
9	Gemeinschaftsware- Export EU – Drittland (ausgenommen EFTA)	3	3): Ausfuhranmelder
10	Gemeinschaftsware- Export EU – Drittland (EFTA)	3	3): Ausfuhranmelder

2 Meldungsinhalt

Bemerkungen

Einzelne Angaben gelten nur für den CIM-Beförderungsvertrag bzw. für den SMGS-Beförderungsvertrag (siehe Anlage 2 GLV CIM/SMGS, Punkt 1, Tabelle, Spalte „Beförderungsvertrag“)

Falls fakultative Angaben in einer Meldung eingetragen wurden, werden sie konditionale Angaben in den weiteren Meldungen.

O = obligatorische Angabe

K = konditionale Angabe – z.B. die vom Absender beigefügten Begleitpapiere, wenn der Absender Dokumente dem Frachtbrief beifügt

F = fakultative Angabe

* = Nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem Absender und den beteiligten Beförderern dürfen diese mit einem * in der ersten Spalte markierten Angaben bei Ganzzügen, Wagen- und Containergruppen wiederholt werden. Sendungen aus Staaten, in denen die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM Anwendbar sind: Berühren solche Sendungen das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft oder das Gebiet, in dem das gemeinsame Versandverfahren angewendet wird, und befinden sich in dem Ganzzug, der Wagen- oder Containergruppe sowohl Wagen/Container unter Zollüberwachung als auch solche ohne Zollrelevanz, ist der Zollstatus bei jedem Wagen/Container anzugeben.

* Diese Meldungen können immer auch durch den vertraglichen Beförderer abgegeben werden.

Die Hinweise auf die Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 dienen jenen Beförderern, die summarische Anmeldungen an die Zollbehörde der EU zu übermitteln haben; damit können sie den Bezug zu den betreffenden Frachtbriefdaten machen.

2.1 Angaben des Absenders

Feld Nummer	Daten	Beförderungsauftrag / Frachtbrief	Voraussetzende Sendungsinformationen	Summarische Ausgangsanmeldung	Summarische Eingangsanmeldung	Frachtbriefdoppel	Elektronischer Frachtbrief	Ablieferungsmeldung	Empfangsbescheinigung
1	Absender	O	O	O	O	O	O	O	
2	Kundencode des Absenders	F	K			K	K	K	
3	Kundencode des Frachtzahlers frankierter Kosten	F	K			K	K	K	
4	Empfänger	O	O	O	O	O	O	O	
5	Kundencode des Empfängers	F	K			K	K	K	
6	Kundencode des Frachtzahlers unfrankierter Kosten	F	K			K	K	K	
7	Erklärungen des Absenders	K	K	F ²⁹	F ²⁹	K	K	K	
8	Absender-Referenz / Vertrags-Nr.	F	K			K	K	K	
9*	Vom Absender beigefügte Begleitpapiere	K	K			K	K	K	
10	Ablieferungsort	O	O		O ³⁰	O	O	O	
11	Code des Ablieferungsortes	F	K			K	K	K	
12	Code des Bahnhofs	O	O			O	O	O	
13	Kommerzielle Bedingungen	K	K			K	K	K	
14	Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs	K	K			K	K	K	
15	Für den Beförderer unverbindliche Vermerke	F	K			K	K	K	
16	Übernahmeort	O	O			O	O	O	
17	Code des Übernahmeortes	F	K			K	K	K	
18	Transitfakturierung ³¹	O/K	O/K			O/K	O/K	O/K	
19*	Wagen Nr ³²	O/K	O/K		O/K	O/K	O/K	O/K	

²⁹ Datenelement „Kennnummer der Sendung“ gemäss Verordnung (EG) 1875/2006.

³⁰ Datenelement „Code für den Entladeort“ gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006.

³¹ CIM = K; SMGS = O.

³² Alle Angaben sind O, mit Ausnahme der Angaben der Lastgrenze, der Achsenzahl und der Tara, die im Rahmen des CIM-Beförderungsvertrags K sind.

Feld Nummer	Daten	Beförderungsauftrag / Frachtbrief	Vorauselende Sendungsinformationen	Summarische Ausgangs anmeldung	Summarische Eingangs anmeldung	Frachtbriefdoppel	Elektronischer Frachtbrief	Ablieferungsmeldung	Empfangsbescheinigung
20(*)	Bezeichnung des Gutes ³³	O/K	O/K	O/K	O/K	O/K	O/K	O/K	
21	Aussergewöhnliche Sendung	K	K			K	K	K	
22	RID / Anlage 2 SMGS	K	K	K	K	K	K	K	
23(*)	NHM / GNG-Code	O	O	O/F	O/F	O	O	O	
24*	Masse Absender	O	O	O	O	O	O	O	
25	Sendung	O	O			O	O	O	
27	Wert des Gutes	K	K			K	K	K	
28	Ort und Datum der Ausstellung	O	O			O	O	O	
29	Neuaufgabeort	O	O			O	O	O	

2.2 Angaben des Beförderers

Feld Nummer	Daten	Beförderungsauftrag / Frachtbrief	Vorauselende Sendungsinformationen	Summarische Ausgangs anmeldung	Summarische Eingangs anmeldung	Frachtbriefdoppel	Elektronischer Frachtbrief	Ablieferungsmeldung	Empfangsbescheinigung
30	Ort und Zeitpunkt der Neuaufgabe						O	O	
37	Frachtbrief CIM/SMGS	O	O			O	O	O	O
38	Masse Bahn		K			K	K	K	
39	Überprüfung		K			K	K	K	
40	Codierung 1					K	K		
41	Codierung 2						K		
42	Codierung 3						K		
43	Codierung 4						K		
44	Codierung 5						K	F	

³³ Alle Angaben sind K, mit Ausnahme der Angabe „Bezeichnung des Gutes“, die O ist und der Angabe „Anzahl der Versandstücke in Ziffern und Worten“, die im Rahmen des SMGS-Beförderungsvertrags O ist.

Datenelemente „Art der Packstücke“ (gemäss UNECE-Empfehlung Nr. 21), „Anzahl der Packstücke“ und „Kennnummer des Beförderungsmittels für Containerfracht“ gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006. Die Datenelemente „Anzahl Positionen“ (Anzahl der angemeldeten Warenpositionen) und „Positionsnummer“ (laufende Nummer der angemeldeten Positionen) sind in den Frachtbriefdaten nicht enthalten und müssen sich aus dem System des Beförderers ergeben, der die summarische Anmeldung abgibt.

Feld Nummer	Daten	Beförderungsauftrag / Frachtbrief	Vorseilende Sendungsinformationen	Summarische Ausgangs anmeldung	Summarische Eingangs anmeldung	Frachtbriefdoppel	Elektronischer Frachtbrief	Ablieferungsmeldung	Empfangsbescheinigung
45	Codierung 6						K		
46	Codierung 7						K		
47	Codierung 8						K		
48*	Masse nach Umladung						K	K	
49	Codes der Frachtberechnungsabschnitte					O	O	O	
50	Leitungswegcode					K	K	K	
51	NHM-Code					O	O	O	
52	Währung					K	K	K	
53	Frachtpflichtige Masse					K	K	K	
54	Kundenabkommen oder angewandter Tarif					O	O	O	
55	Km/Zone					K	K	K	
56	Zuschläge, Abzüge, Kürzungen					K	K	K	
57	Frachtsatz					K	K	K	
58	Gebühren					K	K	K	
59	Frankaturcode		O			O	O		
60	Leitungswege		O	O ³⁴	O ³⁵	O	O		
61	Zollbehandlung		K			K	K	K	
62	Tatbestandsaufnahme CIM					K	K	K	
63	Lieferfristverlängerung CIM					K	K	K	
64	Erklärungen des Beförderers ³⁶		O/K	O/K	O/K	O/K	O/K	O/K	
65	Andere Beförderer		K		O	K	K	K	
66	a) Vertraglicher Beförderer b) Vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren		O K		O	O K	O K	O K	
67	Ankunftsdatum						O	O	
68	Bereitgestellt						K	K	

³⁴ Datenelemente „Ausgangszollstelle“ und „Code der zu durchfahrenden Länder“ gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006.

³⁵ Datenelemente „Code der zu durchfahrenden Länder“ und „Code des ersten Ankunftsortes“ gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006.

³⁶ Alle Angaben sind K, mit Ausnahme der Angabe der Vereinbarungsnummer, die O ist.

Die Datenelemente „Warenort“ und „Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet“ gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 sind in den Frachtbriefdaten nicht enthalten und müssen sich aus dem System des Beförderers ergeben, der die summarische Anmeldung abgibt.

Feld Nummer	Daten	Beförderungsauftrag / Frachtbrief	Vorauseilende Sendungsinformationen	Summarische Ausgangsanmeldung	Summarische Eingangsanmeldung	Frachtbriefdoppel	Elektronischer Frachtbrief	Ablieferungsmeldung	Empfangsbescheinigung
69	Sendungs-Identifikation		O	O ³⁷	O ³⁸	O	O	O	K
70	Tagesstempel Versandbahnhof		O			O	O	O	
71	Empfangsbescheinigung ³⁹								K

2.3 Informationen Zoll

Feld Nummer	Daten	Beförderungsauftrag / Frachtbrief	Vorauseilende Sendungsinformationen	Summarische Ausgangsanmeldung	Summarische Eingangsanmeldung	Frachtbriefdoppel	Elektronischer Frachtbrief	Ablieferungsmeldung	Empfangsbescheinigung
26*	Zollamtliche Vermerke ⁴⁰	F	K			K	K	K	

³⁷ Datenelemente „Nummer der Beförderung“, „Nummer des Frachtpapiers“ und „Ausgangszollstelle“ gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006.

Die Datenelemente „Person, die die summarische Anmeldung abgibt“, „Datum der Anmeldung“, „Unterschrift/Authentifizierung“ und „Kennnummer für besondere Umstände“ (Codierung des Verkehrsträgers) gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 sind in den Frachtbriefdaten nicht enthalten und müssen sich aus dem System des Beförderers ergeben, der die summarische Anmeldung abgibt.

³⁸ Datenelemente „Nummer des Frachtpapiers“, „Nummer der Beförderung“ und „Ladeort“ gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006.

Die Datenelemente „Person, die die summarische Anmeldung abgibt“, „Datum der Anmeldung“, „Unterschrift/Authentifizierung“ und „Kennnummer für besondere Umstände“ (Codierung des Verkehrsträgers) gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 sind in den Frachtbriefdaten nicht enthalten und müssen sich aus dem System des Beförderers ergeben, der die summarische Anmeldung abgibt.

³⁹ Im Rahmen des CIM-Beförderungsvertrags kann die in dieser Meldung vorgesehene Empfangsbestätigung durch ein anderes Mittel ersetzt werden.

⁴⁰ Datenelement „Nummer des Zollverschlusses“ (Nummer der Plombe) gemäss Verordnung (EG) Nr. 1875/2006.

2.4 Rückseite der Blätter 1, 2, 3 und 6

Feld Nummer	Daten	Beförderungsauftrag / Frachtbrief	Voraussetzende Sen- dungsinformationen	Summarische Ausgangs anmeldung	Summarische Eingangs anmeldung	Frachtbriefdoppel	Elektronischer Frachtbrief	Ablieferungsmeldung	Empfangsbescheinigung
73	Verkehr					O	O	O	
74-78	Frachtberechnungsabschnitte					O	O	O	
80	Positions-Nr					O	O	O	
81	Klasse					O	O	O	
82	Frachtsatz					O	O	O	
83	Frachtpflichtige Masse					O	O	O	
84	Codefeld					O	O	O	
85	Codefeld					O	O	O	
86	Km					O	O	O	
87	Tarif					O	O	O	
88	Kostenberechnung mit dem Absender					O	O	O	
89	Kostenberechnung mit dem Empfänger					O	O	O	
90	Betrag in					K	K	K	
91	Betrag in					K	K	K	
92	Betrag in						K	K	
93	Betrag in						K	K	
94	Fracht					K	K		
95	Fracht					K	K		
96	Fracht						K	K	
97	Fracht						K	K	
98	Gesamtbetrag					K	K		

Feld Nummer	Daten	Beförderungsauftrag / Frachtbrief	Vorauseilende Sen- dungsinformationen	Summarische Ausgangsanmeldung	Summarische Eingangsanmeldung	Frachtbriefdoppel	Elektronischer Frachtbrief	Ablieferungsmeldung	Empfangs- bescheinigung
99	Gesamtbetrag					K	K		
100	Gesamtbetrag						K	K	
101	Gesamtbetrag						K	K	
102	Total					K	K		
103	Total					K	K		
104	Total						K	K	
105	Total						K	K	
106	Total					K	K		
107	Total					K	K		
107'	Gesamtbetrag					K	K		
108	Total						K	K	
109	Total						K	K	
109'	Gesamtbetrag						K	K	
110	Umrechnungskurse					K	K	K	
111	Vermerke Frachtberechnung					K	K	K	
112	Zusätzlich vom Absender zu erheben						K		
119	Stempel des Wiegebahnhofs		K			K	K	K	

2.5 Rückseite der Blätter 4 und 5

Feld Nummer	Daten	Beförderungsauftrag / Frachtbrief	Voraussetzende Sen- dungsinformationen	Summarische Ausgangs anmeldung	Summarische Eingangs anmeldung	Frachtbriefdoppel	Elektronischer Frachtbrief	Ablieferungsmeldung	Empfangs- bescheinigung
113*	Vermerke der Eisenbahn		K			K	K	K	
114	Tatbestandsaufnahme SMGS					K	K	K	
115	Lieferfristverlängerung SMGS					K	K	K	
116	Stempel der Grenzübergangsbahnhöfe						O	O	
117	Benachrichtigung Ankunft des Gutes						O	O	
118	Ablieferung des Gutes an den Empfänger						O	O	O
119	Stempel des Wiegebahnhofs		K			K	K	K	



Anlage 4
(zu Punkt 4.8)

Empfehlung für den Vertrag über den elektronischen Austausch von Daten des Frachtbriefs CIM/SMGS (Empfehlung EDI-Vertrag)

Präambel

Die vorliegende Anlage enthält Empfehlungen in Form von Standardklauseln und Kommentaren zur Erstellung des Vertrags über den elektronischen Austausch von Daten des Frachtbriefes CIM/SMGS für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (EDI-Vertrages).

Die Empfehlung kann sowohl beim Abschluss des EDI-Vertrags zwischen dem Kunden und Beförderer, als auch zwischen den Beförderern eingesetzt werden.

Standardklauseln	Kommentare
1. Geltungsbereich	
1.1. Elektronische Dokumente und Verkehrsverbindungen	<p><i>Die Parteien des EDI-Vertrages bestimmen, welche elektronischen Dokumente (elektronischer Frachtbrief CIM/SMGS) und welche Verkehrsverbindung(en) der Vertrag abdeckt.</i></p> <p><i>Die Parteien können ausdrücklich weitere elektronische Begleitdokumente als Frachtbrief CIM/SMGS den Bestimmungen der Empfehlung zum EDI-Vertrag unterstellen (z.B. Containernachweisung CIM/SMGS, Wagennachweisung CIM/SMGS, Tatbestandsaufnahme CIM/SMGS etc.).</i></p>
1.2. Partei des EDI-Vertrags	<p><i>Der Beförderer schliesst einen EDI-Vertrag mit dem Kunden ab. Überdies schliesst er einen EDI-Vertrag mit allen anderen Beförderern ab, die am Beförderungsvertrag beteiligt sind.</i></p> <p><i>Es obliegt dem Beförderer, der einen EDI-Vertrag mit dem Kunden abschliesst, zu gewährleisten, dass alle Parteien, die an der Bearbeitung des Frachtbriefes CIM/SMGS beteiligt sind, einen EDI-Vertrag abschliessen. Diese EDI-Verträge haben nicht zwingend denselben Wortlaut aufzuweisen, aber in den wesentlichen Punkten einem gemeinsamen Standard zu genügen.</i></p>

Standardklauseln	Kommentare
<p>2. Begriffsbestimmungen</p> <p>Zum Zwecke dieses Vertrages gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>2.1. Frachtbrief CIM/SMGS</p> <p>Papierdokument bzw. elektronische Datenaufzeichnung, das/die den Beförderungsvertrag im Sinne von Artikel 6 CIM oder Art. 7 SMGS festhält.</p> <p>2.2. Papier-Frachtbrief CIM/SMGS</p> <p>Papierdokument, das den Frachtbrief CIM/SMGS darstellt.</p> <p>2.3. Elektronischer Frachtbrief CIM/SMGS</p> <p>Elektronisch gespeicherte Datenaufzeichnungen, die den Frachtbrief CIM/SMGS darstellen.</p> <p>2.4. Ausdruck des elektronischen Frachtbriefes CIM/SMGS</p> <p>Auf Papier gedruckte Ausgabe der gespeicherten elektronischen Datenaufzeichnungen des Frachtbriefes CIM/SMGS.</p> <p>2.5. EDI</p> <p>Elektronischer Datenaustausch zwischen Informatiksystemen in Form von EDI-Meldungen.</p> <p>2.6. EDI-Meldung</p> <p>Datensatz, der gemäss einer zulässigen Norm strukturiert ist und in einer Form dargestellt wird, die elektronisch gelesen sowie automatisch und unzweideutig verarbeitet werden kann.</p>	<p><i>Die Parteien können weitere Begriffsbestimmungen vorsehen.</i></p>

Standardklauseln	Kommentare
<p>3. Zweck des EDI-Vertrags</p> <p>Der EDI-Vertrag legt allein die Bedingungen fest, unter welchen der elektronische Frachtbrief CIM/SMGS in rechtsgültiger Weise zustande kommt und verwendet wird. Er gewährleistet</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gleichwertigkeit zwischen elektronischem und Papier-Frachtbrief CIM/SMGS gemäss Art. 6 § 9 CIM und Art. 7 § 14 SMGS. - die Datenqualität; - die Sicherheit der Übermittlung. <p>Der EDI-Vertrag hat nicht zum Zweck, die Rechte und Pflichten gemäss Beförderungsvertrag zu regeln.</p>	<p><i>Der EDI-Vertrag hat zum Zweck, die Bedingungen festzulegen, unter welchen ein elektronischer Frachtbrief CIM/SMGS hinsichtlich der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM und des Abkommens über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehrs (SMGS) rechtsgültig zur Anwendung gelangen kann.</i></p>
<p>4. Gleichwertigkeit der elektronischen und Papier-Version des Frachtbriefes CIM/SMGS⁴¹</p> <p>Der elektronische Frachtbrief CIM/SMGS, der von den Parteien des Beförderungsvertrages verwendet wird, gilt als gleichwertig mit einem Papier-Frachtbrief CIM/SMGS gemäss Art. 6 § 9 CIM und Art. 7 § 14 SMGS.</p> <p>Die Parteien verzichten darauf, die Beweiskraft der elektronisch übertragenen Daten des Frachtbriefes CIM/SMGS allein aufgrund ihrer elektronischen Beschaffenheit zu bestreiten.</p>	<p><i>Vor Gericht kann keine Partei geltend machen, die elektronischen Daten seien als Beweismittel für den Beförderungsvertrag unzulässig. Sie können jedoch geltend machen, dass die Daten unvollständig, unkorrekt, ungesichert usw. seien.</i></p>
<p>5. Inhalt des elektronischen Frachtbriefes CIM/SMGS</p> <p>5.1. Daten</p>	<p><i>Der elektronische Frachtbrief CIM/SMGS hat <u>alle</u> Elemente des Papier-Frachtbriefes CIM/SMGS zu enthalten, inkl. „Unterschrift“⁴² des Absenders und des Beförderers, der einen EDI-Vertrag abgeschlossen hat.</i></p> <p><i>Die Liste der erforderlichen Daten ergibt sich aus Anlage 2 zum Handbuch Frachtbrief CIM/SMGS.</i></p>

⁴¹ Art. 6 § 9 CIM und Art. 7 § 14 SMGS.

⁴² Laut Artikel 6 § 3 CIM wird der Frachtbrief vom Absender und vom Beförderer unterschrieben. Die Unterschrift kann im CIM-Geltungsbereich durch einen Stempelaufdruck, einen maschinellen Buchungsvermerk oder in sonst geeigneter Weise ersetzt werden.

Standardklauseln	Kommentare
<p>5.2. Elektronische Signatur</p>	<p>Die „Unterschrift“⁴³ des Absenders und des Beförderers gewährleistet zwingend</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identifikation der Vertragsparteien; 2. die Bestätigung der Willenseinigung der am Beförderungsvertrag Beteiligten sowie ihrer Übereinstimmung mit dem Inhalt dieses Vertrags. <p>Die elektronische Signatur erfüllt dieselben Funktionen wie die handschriftliche Unterschrift.</p> <p>Die durch die elektronische Signatur beurkundeten Daten werden anschliessend an die anderen Personen weitergeleitet, die an der Behandlung des Frachtbriefes CIM/SMGS beteiligt sind. Dabei soll ermöglicht werden, dass diese Personen zu jedem Zeitpunkt die Daten, welche durch die Parteien beurkundet sind, von jenen unterscheiden zu können, welche nachträglich geändert wurden.</p> <p>Die Art der elektronischen Signatur und die Sicherheitsstufe für diese Signatur wird durch das anwendbare Landesrecht geregelt.</p>
<p>6. Ausstellung des elektronischen Frachtbriefes CIM/SMGS</p> <p>6.1. Prüfungspflicht für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten</p> <p>6.2. Datenintegrität</p> <p>Das Verfahren zur Ausstellung des elektronischen Frachtbriefes CIM/SMGS gewährleistet die Integrität der darin enthaltenen Daten ab der Ausstellung durch die Parteien.</p>	<p>Die Partei am Beförderungsvertrag, welche die Angaben im EDV-System erfasst, verpflichtet sich, den elektronischen Frachtbrief CIM/SMGS sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob er tatsächlich alle gemäss Punkt 5 der Empfehlung zum EDI-Vertrag erforderlichen Daten enthält und ob diese Daten korrekt sind.</p> <p>Die im elektronischen Frachtbrief CIM/SMGS enthaltenen Angaben sind unversehrt zu bleiben, mit Ausnahme der Fälle, die im Punkt 7.4 der Empfehlung zum EDI-Vertrag vorgesehen sind. Die ursprünglichen Daten müssen im EDV-System (lesbar) erhalten bleiben, so dass sie zumindest nach ihrer Änderung und/oder Löschung zu einem späteren Zeitpunkt eingesehen werden können.</p>

⁴³ Laut Artikel 6 § 3 CIM wird der Frachtbrief vom Absender und vom Beförderer unterschrieben. Die Unterschrift kann im CIM-Geltungsbereich durch einen Stempelaufdruck, einen maschinellen Buchungsvermerk oder in sonst geeigneter Weise ersetzt werden.

Standardklauseln	Kommentare
<p>7. Übermittlung des elektronischen Frachtbriefes CIM/SMGS</p> <p>7.1. Format der EDI-Meldungen</p> <p>7.2 Datenversand und -empfang</p> <p>7.3. Übermittlungssicherheit</p> <p>7.4. Datenänderung</p>	<p><i>Die Anforderungen an die EDI-Meldungen (Datenfluss, Inhalt, Zeitpunkte usw.) sind Gegenstand von Anlage 3.</i></p> <p><i>Die EDI-Vertragsparteien einigen sich auf die Standards und Formate der EDI-Meldungen und die Codierung der zu verwendenden Datensätze.</i></p> <p><i>Das Verfahren zur Datenübermittlung hat Aufschluss darüber zu geben, ob und wann die Daten von den Personen, die an der Behandlung des Frachtbriefes CIM/SMGS beteiligt sind, versandt bzw. empfangen wurden.</i></p> <p><i>Die Datenübermittlung des elektronischen Frachtbriefes CIM/SMGS muss gesichert sein. Die Parteien haben Massnahmen zum Schutz der Daten des elektronischen Frachtbriefs vor dem unbefugten Zugriff auf diese Daten zu treffen. Die Zugriffsrechte auf die Daten ergeben sich aus Anlage 5.</i></p> <p><i>Die Parteien können die Verpflichtung vorsehen, Kontrollen durchzuführen, sowie die Vorkehrungen zum Schutz vor unbefugtem Datenzugriff, Datenänderung, Datenvernichtung usw. zu aktualisieren.</i></p> <p><i>Die Daten des Frachtbriefes CIM/SMGS können allein von denjenigen Personen bearbeitet werden, die dazu gemäss Anlage 5 (Datenzugriff) befugt sind. Der vertragliche Beförderer / Die Versandbahn und/oder der Beförderer am Neuaufgabeort sind über vorgenommene Änderungen zu informieren, sofern dies von den Parteien vereinbart wurde.</i></p> <p><i>Alle Zusätze und Änderungen müssen feststellbar und identifizierbar sein. Das EDV-System hat zu gewährleisten, dass die vorgenommenen Änderungen, sowie deren Urheber und Zeitpunkt zumindest nachträglich festgestellt werden können. Das Informatiksystem muss für jede Änderung und Ergänzung, die im elektronischem Frachtbrief vorgenommen werden, eine Spur hinterlassen sowie alte Daten gemäss dem Punkt 9 der Empfehlung zum EDI-Vertrag speichern. Rechtswidrige Änderungen sind unzulässig.</i></p>
<p>8. Ausdrucke</p>	<p><i>Der Ausdruck hat Rechtskraft, wenn er die Daten des elektronischen Frachtbriefes CIM/SMGS unverändert und vollständig wiedergibt. Die Bestimmungen zu den Ausdrucken sind Gegenstand von Punkt 4.4 der Spezifikationen des Elektronischen Frachtbriefs CIM/SMGS.</i></p>

Standardklauseln	Kommentare
9. Datenarchivierung	<i>Für die Archivierung des elektronischen Frachtbriefes CIM/SMGS sind die verkehrs-, zoll-, steuerrechtlichen u.a. Anforderungen zu beachten.</i>
10. Vertraulichkeit	<i>Alle an der Behandlung des Frachtbriefes Beteiligten unterstehen den allgemeinen Regeln der Vertraulichkeit.</i>
11. Organisatorische Anforderungen 11.1. Prozessuelle Umgebung 11.2. Kosten 11.3. Notfallmassnahmen bei Systemausfällen	<i>Die Parteien verpflichten sich, die prozessuelle Umgebung, die gemäss EDI-Vertrag zur Verwendung des elektronischen Frachtbriefes CIM/SMGS erforderlich ist, einzurichten und zu unterhalten.</i> <i>Die Parteien legen fest, wie sie die Kosten, die mit der Realisierung dieser prozessuelle Umgebung entstehen, tragen.</i> <i>Die Parteien vereinbaren ausserdem die organisatorischen Massnahmen, die zur Verwendung des elektronischen Frachtbriefes CIM/SMGS zu treffen sind (z.B. gegenseitige Benachrichtigung über Systemmängel und -fehler). Diese Bemerkung trifft ebenfalls für Ersatzlösungen im Falle von Betriebsstörungen des EDV-Systems und auf Fälle zu, in denen die Sendung zwingend durch Papierdokumente begleitet sein muss.</i>
12. Haftung 12.1 Allgemein	<i>Die Parteien einigen sich beim elektronischen Datenaustausch des Frachtbriefs CIM/SMGS auf eine Haftungsregelung, welche die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten zu gewährleisten hat.</i>
	<i>Variante A:</i> <i>Eine Partei ist für den Schaden haftbar, den sie durch Missachtung oder mangelhafte Erfüllung der Pflichten aus dem EDI-Vertrag einer anderen Partei verursacht, ausgenommen die Fälle, wenn sie kein Verschulden trifft. Diese Haftung ist auf [...] beschränkt.</i> <i>Diese Beschränkung ist hinfällig, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung des Beförderers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.</i> <i>Bei Haftungsfällen, die in den Anwendungsbereich der CIM oder des SMGS fallen, haben die Bestimmungen der CIM oder des SMGS Vorrang.</i>

Standardklauseln	Kommentare
	<p><i>Variante B:</i></p> <p><i>Die Haftung der Parteien des EDI-Vertrags wird durch das auf diesen Vertrag anwendbare Landesrecht geregelt.</i></p> <p><i>Bei Haftungsfällen, die in den Anwendungsbereich der CIM oder des SMGS fallen, haben die Bestimmungen der CIM bzw. des SMGS Vorrang.</i></p>
<p>12.2 Personen, für deren Handlungen die Parteien haften</p>	<p><i>Die Parteien haften für Handlungen der Personen, deren Dienstleistungen sie zur Erfüllung des Vertrages in Anspruch nehmen.</i></p>
<p>13. Anwendbares Recht</p>	<p><i>Die Parteien einigen sich auf das für den EDI-Vertrag anwendbare Recht.</i></p>
<p>14. Gerichtsstand</p>	<p><i>Die Parteien einigen sich auf einen Gerichtsstand.</i></p>
<p>15. Dauer, Änderung und Erlöschen des EDI-Vertrages</p>	<p><i>Die Parteien einigen sich auf die Bestimmungen über Dauer und Änderung des EDI-Vertrages, sowie über die Autonomie der Bestimmungen des EDI-Vertrages.</i></p>



Anlage 5
(Zu Punkt 4.5)

Zugriffsrechte auf die Daten des elektronischen Frachtbriefs CIM/SMGS

Grundsätze

- Der Zugriff auf die Angaben im Frachtbrief wird nur denjenigen Beteiligten gewährt, die gleichzeitig eine EDI-Vereinbarung geschlossen haben und Partei des betreffenden Beförderungsvertrages sind. Ausnahme: Darüber hinaus ist den Beförderern ein Leserecht auch für die Daten des Beförderungsvertrages eingeräumt, an dem sie nicht beteiligt sind, damit sie diese an den nächsten Beförderer übermitteln können bzw. um bei Bedarf einen Ausdruck des elektronischen Frachtbriefs CIM/SMGS erstellen zu können.
- Unter "Absender" ist in der Tabelle unter "Zugriff auf Daten" der in Feld 1 des Frachtbriefs eingetragene Absender und unter "Empfänger" der in Feld 4 eingetragene Empfänger zu verstehen.
- Im Rahmen ihrer Befugnisse verfügen die zuständigen Verwaltungsbehörden über ein Zugriffsrecht.
- Drei verschiedene Zugriffsrechte sind vorgesehen: lesen, eingeben (schliesst lesen mit ein) und ändern (schliesst lesen und eingeben mit ein). Die Zugriffsrechte für das Lesen werden gemäss der zwischen den Beteiligten geschlossenen Vereinbarung über eine Schnittstelle oder über die ausgetauschten Meldungen sichergestellt. Die Rechte eines Beförderers, Daten einzugeben und zu ändern, beschränken sich auf den Beförderer, in dessen Obhut sich das Gut befindet.
- Falls der Absender den Empfänger ändert, werden die Zugriffsrechte des ursprünglichen Empfängers aufgehoben. Falls der ursprüngliche Empfänger einen anderen Empfänger bezeichnet, hat der Absender keinen Zugriff auf die geänderten Daten.“
- Dem Unterbeförderer im Anwendungsbereich der CIM wird kein Zugriffsrecht eingeräumt, weil er am Beförderungsvertrag nicht beteiligt ist. Für den Unterbeförderer sind die Zugriffsrechte auf die Daten zwischen dem Beförderer und dem Unterbeförderer, insbesondere gestützt auf die von ihm verrichteten Tätigkeiten, einzeln zu vereinbaren.

Bemerkungen:

- Status: O = obligatorische Angabe
K = konditionale Angabe (obligatorisch falls Bedingung erfüllt)
F = fakultative Angabe
- Beförderungsvertrag: CIM/SMGS = Daten gelten für den CIM- und den SMGS-Beförderungsvertrag
CIM = Daten gelten nur für den CIM-Beförderungsvertrag
SMGS = Daten gelten nur für den SMGS-Beförderungsvertrag

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern

2.2 Vorderseite

1	O	CIM/ SMGS CIM	Absender: Name, Postanschrift, Unterschrift und, wenn möglich, Telefon- oder Faxnummer (mit internationaler Vorwahl) oder E-Mail-Adresse des Absenders. Die Unterschrift kann durch einen Stempelaufdruck ersetzt werden. Siehe auch Punkt 10 GLV-CIM/SMGS. Die Unterschrift kann auch durch einen maschinellen Buchungsvermerk oder sonst in geeigneter Weise ersetzt werden.	- Empfänger - CIM-Beförderer - SMGS-Bahn	- Absender	
2	F	CIM/ SMGS	Kundencode des Absenders Bei fehlendem Kundencode ist dieser gemäss Weisungen des Beförderers bei Abgang einzutragen.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Code hinzufügen. Änderung nur aufgrund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders.)
3	F	CIM SMGS	Kundencode des Frachtzahlers frankierter Kosten wenn es sich nicht um den Absender handelt. Bei fehlendem Kundencode kann dieser vom Beförderer eingetragen werden, sofern der Code aus einer Angabe im Feld 13 oder 14 hervorgeht. Der Code kann von der Versandbahn nach ihren internen Regeln eingetragen werden.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Code hinzufügen. Änderung nur aufgrund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders.)
4	O	CIM/ SMGS	Empfänger: Name, Postanschrift und, wenn möglich, Telefon- oder Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse des Empfängers. Siehe auch Punkt 10 GLV-CIM/SMGS.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Änderung nur aufgrund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders/ Empfängers.)

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
5	F	CIM/ SMGS	Kundencode des Empfängers Bei fehlendem Kundencode ist dieser gemäss Weisungen des Beförderers bei Bestimmung einzutragen.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Code hinzufügen. Änderung nur aufgrund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders/ Empfängers.)
6	F	CIM SMGS	Kundencode des Frachtzahlers unfrankierter Kosten wenn es sich nicht um den Empfänger handelt. Bei fehlendem Kundencode kann dieser vom Beförderer eingetragen werden, sofern der Code aus einer Angabe im Feld 13 oder 14 hervorgeht. Der Code kann von der Empfangsbahn nach ihren internen Regeln eingetragen werden.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Code hinzufügen. Änderung nur aufgrund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders/ Empfängers.)

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
7			<p>Erklärungen des Absenders, die für den Beförderer verbindlich sind. Bei Verwendung der Codes 1, 2, 6, 7 und 8 sind die Codes und deren Bedeutung anzugeben. Bei Verwendung der anderen Codes ist nur der Code anzugeben, der mit der entsprechenden Information zu ergänzen ist.</p> <p>Code Erklärung</p> <p>1 Empfänger nicht verfügberechtigt.</p> <p>2 Zugelassener Empfänger (gemäss Zollrecht).</p> <p>3 Begleiter ... Name(n), Vorname(n).</p> <p>4 Eingefüllte Masse in kg [für Kesselwagen, die in ungereinigtem Zustand befüllt wurden vgl. Unterabschnitt 5.4.1.2.2 c) RID / Anlage 2 SMGS].</p> <p>5 Notfall-Telefonnummer für den Fall einer Unregelmässigkeit oder eines Unfalls mit gefährlichen Gütern.</p> <p>6 Beauftragung eines Unterbeförderers nicht erlaubt.</p> <p>7 Verladen durch den Beförderer.</p> <p>8 Entladen durch den Beförderer.</p> <p>9 Vereinbarte Lieferfrist : ...</p> <p>10 Erfüllung verwaltungsbehördlicher Vorschriften ... (siehe Art. 15 CIM / Art. 11 SMGS).</p> <p>11 Aussergewöhnliche Sendung: ... (Bevollmächtigung aller beteiligten Beförderer / Infrastrukturbetreiber).</p> <p>16 Andere Erklärungen: ... (Bezeichnung eines Beauftragten, Bezeichnung eines Unterbeförderers, Verlangen auf Sendungsbetreuung unterwegs, usw.).</p> <p>18 Verladen durch ... (Absender oder Bahn).</p> <p>19 Beförderung vereinbart ... (Abkürzungen der Eisenbahnen gemäss Punkt 3 der Anlage 2 GLV-CIM/SMGS und Vereinbarungsnummern und Datum aller beteiligten Eisenbahnen - vgl. Punkt 14.2.1 GLV-CIM/SMGS).</p> <p>20 Beförderung vereinbart ... (Abkürzungen der Eisenbahnen gemäss Punkt 3 der Anlage 2 GLV-CIM/SMGS und Vereinbarungsnummern und Datum aller beteiligten Eisenbahnen - vgl. Punkt 14.2.2 GLV-CIM/SMGS).</p> <p>21 Beförderung vereinbart ... (Abkürzungen der Eisenbahnen gemäss Punkt 3 Anlage 2 GLV-CIM/SMGS und Vereinbarungsnummern und Datum aller beteiligten Eisenbahnen - vgl. Punkt 14.2.3 GLV-CIM/SMGS).</p> <p>22 Einzahler ...[Abkürzung der SMGS-Versandbahn oder Bestimmungsbahn (siehe Punkt 3 der Anlage 2 GLV-CIM/SMGS) für die die Kosten durch ein Einzahler bezahlt werden, Name und Code des Einzahlers (siehe Punkte 11.1 und 11.2 GLV-CIM/SMGS)].</p> <p>23 Andere Erklärungen ... (Bevollmächtigungen des Güterbegleiters, Angabe im Falle der Hindernisse zur Beförderung, über Ausbesserungen im Frachtbrief usw.).</p>	<p>- Empfänger CIM (Codes 1-16)</p> <p>- Empfänger SMGS (Codes 3-5,10, 18-23)</p>	<p>- Absender</p>	<p>- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn</p> <p>(Änderung nur aufgrund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders/ Empfängers.)</p>

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
8	F	CIM/ SMGS	Absender-Referenz / Vertrags-Nr.: - Verkehr CIM → SMGS: Angabe der Absenderreferenz. Die Vertrags-Nr. des Importeurs im Rahmen des SMGS-Beförderungsvertrages wird im Feld 15 eingetragen. - Verkehr SMGS → CIM: Angabe der Vertrags-Nr. des Exporteurs.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Änderung nur aufgrund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders/ Empfängers.)
9	K	CIM/ SMGS	Vom Absender beigefügte Begleitpapiere: Aufzählung aller zur Beförderung notwendigen Begleitpapiere, die dem Frachtbrief beigelegt werden. Etwaige Angabe von Ergänzungsblättern. Falls der Absender eine Erklärung für gefährliche Güter gemäss dem Unterabschnitt 5.4.4 des RID / der Anlage 2 SMGS verwendet, wird dieses Dokument wie ein Ergänzungsblatt behandelt.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Änderung nur auf Grund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders oder wenn Anhänge unterwegs entnommen werden.)
10	O	CIM/ SMGS	Ablieferungsort: - Verkehr CIM → SMGS: Angabe des Bestimmungsbahnhofs und der Bestimmungsbahn (alphabetische Abkürzung – siehe Punkt 3 der Anlage 2 GLV-CIM/SMGS). - Verkehr SMGS → CIM: Angabe der Ablieferungsort, des Bahnhofs und des Landes.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Änderung nur aufgrund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders/ Empfängers.)
11	F	CIM	Code des Ablieferungsortes Fehlt der Code, kann er durch den Beförderer nachgetragen werden.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Code hinzufügen. Änderung nur auf Grund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders oder Empfängers.)

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
12	O	CIM/ SMGS	Code des Bahnhofs Internationaler Code des Bahnhofs, der den Ablieferungsort des Gutes bedient (CIM), bzw. Internationaler Code des Bestimmungsbahnhofs (SMGS). 2 Stellen für den Landescode / Eisenbahn-code (siehe Punkt 4 der Anlage 2 GLV-CIM/SMGS) plus 6 Stellen für den Bahnhofscod. Fehlt der Code, muss er durch den Beförderer eingetragen werden.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Code hinzufügen. Änderung nur auf Grund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders oder Empfängers.)
13	K K K K K K K	CIM CIM CIM CIM CIM/ SMGS SMGS SMGS	Kommerzielle Bedingungen Code Bedingung 1 Leitungsweg ... 2 Verkehrsstrom ... 3 Mit der Durchführung der Beförderung beauftragter Beförderer, Strecke, Eigenschaft ... 4 Festgelegte Grenzbahnhöfe ... (für aussergewöhnliche Sendungen). 5 Andere verlangte Bedingungen ... (zum Beispiel Angabe der Nummer weiterer Kundenabkommen oder Tarife im CIM-Bereich – die Angabe der Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs, das die Strecke des ersten Beförderers deckt, wird im Feld 14 eingetragen). 6 Grenzaustrittsbahnhöfe ... (Aufzählung der Grenzaustrittsbahnhöfe – siehe Art. 7 § 6 SMGS). 7 Beförderung über einen Umweg bei den Transitbahnen	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Änderung nur auf Grund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders oder Empfängers.)
14	K	CIM	Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs: Angabe der Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs, das die Strecke des ersten Beförderers deckt. Den Kundenabkommen ist eine 1, den Tarifen eine 2 voranzustellen.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Änderung nur auf Grund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders oder Empfängers.)
15	F	CIM/ SMGS	Für den Beförderer unverbindliche Vermerke: Mitteilungen des Absenders an den Empfänger in Zusammenhang mit der Sendung. Diese Angaben sind für den Beförderer nicht verpflichtend. Im Verkehr CIM → SMGS kann die Vertrags-Nr. des Importeurs eingetragen werden.	- Empfänger - CIM-Beförderer - SMGS-Bahn	- Absender	

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
16	O	CIM SMGS	Übernahmeort: - Ort (einschliesslich Bahnhof und Land) und Datum (Monat, Tag und Stunde) der Übernahme des Gutes zur Beförderung. Bemerkung: Falls die tatsächliche Übergabe von den Angaben des Absenders abweicht, vermerkt dies der das Gut übernehmende Beförderer im Feld 64 "Erklärungen des Beförderers". - Versandbahnhof und Bahnabkürzung (siehe Punkt 3 der Anlage 2 GLV-CIM/SMGS).	- Empfänger - CIM-Beförderer - SMGS-Bahn	- Absender	
17	F	CIM	Code des Übernahmeortes: der Beförderer teilt dem Kunden den Code im Kundenabkommen mit. Fehlt der Code, kann er durch den Beförderer eingetragen werden.	- Empfänger	- Absender - CIM-Beförderer - SMGS-Bahn	
18	O K	SMGS CIM	Transitfakturierung: a) SMGS: Abkürzungen der SMGS-Transitbahnen in der Reihenfolge der Beförderung (siehe Punkt 3 der Anlage 2 GLV-CIM/SMGS) mit der Angabe der Namen und Codes der Einzahler, die die Kosten dieser Beförderung bezahlen und einen Vertrag über die Frachtzahlung mit jeder Transitbahn haben (siehe auch Punkt 11 GLV-CIM/SMGS). b) CIM: Wenn die Rechnungsstellung für eine Transitstrecke getrennt erfolgt: In der linken Spalte der Code des Beförderers oder der Landcode zur Angabe der zu fakturierenden Strecke, in der rechten Spalte der Unternehmenscode desjenigen Beförderers der den entsprechenden Betrag in Rechnung stellt.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Änderung nur auf Grund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders oder Empfängers.)
19	O O O K	CIM/ SMGS SMGS CIM	Wagen Nr.: - Wagen mit zwölfstelliger Wagennummer: Angabe der Wagennummer. Die Angabe der Wagennummer bezeichnet auch den Wagentyp. - Andere Wagen: Angabe der Gattung, der Nummer und der Abkürzung der Eigentumsbahn oder der Heimatzugehörigkeit des Wagens. Ist am Wagen kein Gattungszeichen angebracht, wird die Gattung gemäss den bei der SMGS-Versandbahn geltenden Vorschriften eingetragen. - Angabe der Lastgrenze, der Achsenzahl und der Tara. Bemerkungen: - Bei Umladung werden die ursprünglichen Angaben gestrichen und die Angaben zu den neuen verwendeten Wagen eingetragen. - Bei Sendungen in Ganzzügen oder Wagengruppen ist in diesem Feld folgender Vermerk einzutragen: „Siehe beiliegende Nachweisung“.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Änderung nur im Fall von Irrtum oder Umladung.)

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
20	K K O K K O K K K K	SMGS CIM/ SMGS CIM/ SMGS CIM SMGS SMGS CIM/ SMGS CIM SMGS SMGS	Bezeichnung des Gutes: - Zeichen, Marken, die auf den einzelnen Stücken angebracht sind (siehe Art. 9 § 3 SMGS). - Art der Verpackung des Gutes; Anzahl, Nummer, Typ und Länge der UTI. - Bezeichnung des Gutes; für gefährliche Güter die Benennung gemäss RID und Anlage 2 SMGS. - Angabe der Warennummer nach dem Harmonisierten System in denjenigen Fällen, in denen sie zollrechtlich zwingend erforderlich ist (z.B. bei sensiblen Waren). - Verderbliche Güter: siehe Punkt 14.2.2 GLV-CIM/SMGS. - Anzahl der Versandstücke in Ziffern und Worten. - Anzahl und Bezeichnung der am Wagen oder an der UTI vom Absender oder vom Beförderer angebrachten Verschlüsse. - Anbringen des Aufklebers oder Stempelabdrucks mit einem Piktogramm für Sendungen, die unter Zollüberwachung stehen. - Gut mit Lademassüberschreitung auf den Bahnen ... (Bahnabkürzungen gemäss Punkt 3 der Anlage 2 GLV-CIM/SMGS). - Vermerke über technische Befestigungs- und Verladebedingungen. Im Verkehr CIM → SMGS wird diese Angabe von der Umlade- / Umspurbahn eingetragen. In der Gegenrichtung wird diese Angabe vom Absender bzw. vom Versandbahnhof eingetragen, je nachdem wer die Verladung vornimmt.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Änderung mit Zustimmung des Absenders)
21	K	CIM	Aussergewöhnliche Sendung: Ankreuzen, wenn die im internationalen Verkehr geltenden Bestimmungen für aussergewöhnliche Sendungen im CIM-Geltungsbereich eine solche Angabe vorsehen.	- Empfänger CIM - SMGS-Bahn	- Absender	- CIM-Beförderer (Änderung mit Zustimmung des Absenders)
22	K	CIM/ SMGS	RID / Anlage 2 SMGS: Ankreuzen, wenn das Gut dem RID / der Anlage 2 SMGS unterstellt ist.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (mit Zustimmung des Absenders)
23	O	CIM/ SMGS	6-stelliger NHM / GNG-Code für Güter in Wagenladungen und in UTI	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Änderung im Falle einer Nachprüfung)

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
24	O	CIM/ SMGS	Masse Absender: Anzugeben sind - die Bruttomasse des Gutes (inklusive Verpackung) getrennt nach NHM / GNG-Code - die Tara der UTI und der Behälter - die Gesamtmasse der Sendung. Für den SMGS-Beförderungsvertrag ist die Gesamtmasse auch in Worten einzutragen.	- Empfänger - SMGS-Bahn	- Absender	- CIM-Beförderer (CIM: Änderung im Falle einer Nachprüfung)
25	O	SMGS	Sendung: Angabe der Art der Sendung durch Ankreuzen des betroffenen Feldes (vgl. Art. 8 § 1 SMGS).	- Empfänger SMGS - CIM-Beförderer - SMGS-Bahn	- Absender	
26	F	CIM/ SMGS	Zollamtliche Vermerke: Feld für den Eintrag von Vermerken durch die Zollbehörden oder durch vom Zoll autorisierte Absender.	- Empfänger - CIM-Beförderer - SMGS-Bahn		- Zollbehörden - zugelassener Versender
27	K	SMGS	Wert des Gutes: Angabe des Wertes des Gutes gemäss Art. 10 SMGS.	- Empfänger SMGS - CIM-Beförderer - SMGS-Bahn	- Absender	
28	O	CIM	Ort und Datum der Ausstellung: Ort und Datum (Jahr, Monat, Tag) der Ausstellung des Frachtbriefs.	- Empfänger - SMGS-Bahn	- Absender	- CIM-Beförderer (Änderung mit Zustimmung des Absenders)
29	O	CIM/ SMGS	Neuaufgabeort: Angabe des Neuaufgabeortes gemäss Anlage 3 GLV-CIM/SMGS. Dieser Neuaufgabeort ist gleichzeitig - im Verkehr CIM → SMGS: Ablieferungsort gemäss CIM und Versandbahnhof gemäss SMGS, - im Verkehr SMGS → CIM: Bestimmungsbahnhof gemäss SMGS und Übernahmeort gemäss CIM.	- Empfänger	- Absender	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Änderung nur auf Grund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders oder Empfängers.)

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
30	O	CIM/SMGS	Ort und Zeitpunkt der Neuaufgabe: Angabe des effektiven Neuaufgabeortes und des Zeitpunktes der Übernahme des Gutes und des Frachtbriefes CIM/SMGS durch den nachfolgenden Beförderer am Neuaufgabeort (Tagesstempel).	- Empfänger	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn	
37	O	CIM/SMGS	Frachtbrief CIM/SMGS: Bezeichnung des Dokuments und Verweisklausel. Rechts dieses Feldes: Nummer und Bezeichnung des Frachtbriefblattes. Diese Angaben sind auf dem Papier-Frachtbrief vorgedruckt und im elektronischen Frachtbrief gespeichert.	- Absender - Empfänger CIM/SMGS - CIM-Beförderer - SMGS-Bahn		
38	K	SMGS	Masse Bahn: Angabe der von der Eisenbahn festgestellten Masse des Gutes, wenn diese Masse von der SMGS-Versandbahn festgestellt wird.	- Empfänger CIM - CIM-Beförderer - Absender SMGS - Empfänger SMGS	- SMGS-Bahn	
39	K	CIM	Überprüfung: Angabe des Ergebnisses der Überprüfung sowie des Beförderers (Abkürzung oder Code), der die Überprüfung vornimmt (vgl. Art. 11 §§ 2 und 3 CIM).	- Absender CIM - Empfänger CIM - SMGS-Bahn		- CIM-Beförderer
40	F	CIM/SMGS	Codierung 1: 6-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang. Bei Bedarf kann an dieser Stelle eine Zugnummer eingetragen werden (gilt nur für den CIM-Beförderungsvertrag).			- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Codierung durch Beförderer bei Abgang)
41	F	CIM/SMGS	Codierung 2: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang.			- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Codierung durch Beförderer bei Abgang)

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
42	F	CIM/ SMGS	Codierung 3: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang.			- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Codierung durch Beförderer bei Abgang)
43	F	CIM/ SMGS	Codierung 4: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang.			- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Codierung durch Beförderer bei Abgang)
44	F	CIM/ SMGS	Codierung 5: 6-stelliges Feld für den Beförderer bei Bestimmung. Bei Bedarf kann an dieser Stelle eine Zugnummer eingetragen werden (gilt nur für den CIM-Beförderungsvertrag).			- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Codierung durch Beförderer bei Bestimmung)
45	F	CIM/ SMGS	Codierung 6: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Bestimmung.			- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Codierung durch Beförderer bei Bestimmung)
46	F	CIM/ SMGS	Codierung 7: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Bestimmung.			- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Codierung durch Beförderer bei Bestimmung)
47	F	CIM/ SMGS	Codierung 8: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Bestimmung.			- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Codierung durch Beförderer bei Bestimmung)

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
48	K	CIM/SMGS	Masse nach Umladung: Bei Umladung ist die nach der Umladung festgestellte Masse des Gutes durch den Beförderer / durch die Umladebahn einzutragen. Bei Umladung von einem in mehreren Wagen ist die Masse des Gutes für jeden Wagen gesondert anzugeben.	- Empfänger	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (Eingabe durch Beförderer bei Umladung)	

Frachtberechnungsabschnitte CIM

- a) Die Frachtberechnungsabschnitte A und B gelten nur für den CIM-Beförderungsvertrag. Sie sind in einheitlicher Form dargestellt. Zur Vermeidung von Missverständnissen müssen im Schriftverkehr die Felder der Sektionen immer mit der Feldnummer bezeichnet werden (z. B. A. 57).
- b) Bei Anwendung eines Kundenabkommens, das eine zentralisierte Frachtberechnung vorsieht, wird für die ganze vom Kundenabkommen gedeckte Strecke nur ein Frachtberechnungsabschnitt verwendet, unabhängig davon, ob die im Abkommen vorgesehenen Preise getrennt oder als Globalpreis ausgedrückt sind.
- c) Jeder Beförderer, der Kosten in Rechnung stellt, verwendet einen eigenen Frachtberechnungsabschnitt. Falls die Anzahl der Frachtberechnungsabschnitte nicht ausreichend ist, sind Ergänzungsblätter zu verwenden (gilt nur für den Papier-Frachtbrief).

49	O	CIM	Strecke: Internationale Codes des Landes und des Bahnhofes bzw. Schnittpunktes am Beginn und am Ende der Frachtberechnungsstrecke oder zur Bezeichnung eines Bahnhofes, bei dem nur Gebühren anfallen.	- Absender CIM - Empfänger CIM		- CIM-Beförderer
50	K	CIM	Leitungswegcode falls im Kundenabkommen oder im angewandten Tarif vorgesehen.	- Absender CIM - Empfänger CIM		- CIM-Beförderer
51	O	CIM	NHM-Code: Eintrag des NHM-Codes, der für die Frachtberechnung massgebend ist (stimmt nicht immer mit dem im Feld 23 eingetragenen Code überein).	- Absender CIM - Empfänger CIM		- CIM-Beförderer
52	K	CIM	Währung: Code der im Frachtberechnungsabschnitt eingetragenen Währung. Siehe Punkt 2 der Anlage 2 GLV-CIM/SMGS.	- Absender CIM - Empfänger CIM		- CIM-Beförderer
53	F	CIM	Frachtpflichtige Masse, getrennt nach Tarif- und NHM-Positionen. Zutreffendenfalls ist die der Frachtberechnung zu Grund zu legende Bodenfläche in m ² bzw. das entsprechende Wagen- und Gütervolumen in m ³ anzugeben.	- Absender CIM - Empfänger CIM		- CIM-Beförderer

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
54	O	CIM	Kundenabkommen oder angewandter Tarif	- Absender CIM - Empfänger CIM		- CIM-Beförderer
55	F	CIM	Km / Zone: Tarifentfernung in km oder Zone zwischen den Bahnhöfen oder Grenzpunkten, die dem Beginn und dem Ende des Frachtberechnungsabschnittes entsprechen.	- Absender CIM - Empfänger CIM		- CIM-Beförderer
56	F	CIM	Zuschläge, Abzüge, Kürzungen	- Absender CIM - Empfänger CIM		- CIM-Beförderer
57	F	CIM	Frachtsatz, einschliesslich etwaiger Zuschläge oder Kürzungen, getrennt nach NHM-Positionen, oder ein Strich bei Anwendung eines Kundenabkommens mit zentralisierter Frachtberechnung.	- Absender CIM - Empfänger CIM		- CIM-Beförderer
58	K	CIM	Gebühren: Bezeichnung der Gebühren gemäss Anlage 3 des GLV-CIM mit den einzelnen Beträgen.	- Absender CIM - Empfänger CIM		- CIM-Beförderer
59	O	CIM	Frankaturcode: Codierung der Vermerke über die Zahlung der Kosten (2 Stellen für den Frankaturcode, 5 x 2 Stellen für den Code für die vom Absender übernommenen Gebühren, 2 Stellen für den Landescode und 6 Stellen für den Bahnhofcode (Vermerk bis ...).			- CIM-Beförderer
60	O	CIM	Leitungswege: Angabe des tatsächlichen Leitungswegs unter Verwendung der Codes gemäss UIC-Merkblatt 920-5. Als Ergänzung kann die Angabe in Worten hinzugefügt werden. Im Fall eines Beförderungshindernisses gegebenenfalls den neuen Leitungsweg und den Vermerk "Umgeleitet wegen ..." angeben.	- Absender CIM - Empfänger CIM		- CIM-Beförderer
61	K	CIM	Zollbehandlung: Name und Code des Bahnhofs, auf dem Vorschriften des Zolls oder anderer Verwaltungsbehörden zu erfüllen sind.	- Absender CIM - Empfänger CIM		- CIM-Beförderer
62	K	CIM	Tatbestandsaufnahme CIM: Angabe der Nummer und des Erstellungsdatums der Tatbestandsaufnahme (Monat, Tag) und des Codes des Beförderers, der sie erstellt.	- Absender CIM - Empfänger CIM		- CIM-Beförderer

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
63	K	CIM	Lieferfristverlängerung CIM: Im Falle einer Verlängerung der Lieferfrist gemäss Art. 16 § 4 CIM ist der Code für die Ursache, der Beginn und das Ende (Monat, Tag, Stunde) sowie der Ort der Verlängerung anzugeben. 1 Erfüllung der Zoll- und verwaltungsbehördlichen Vorschriften (Art. 15 CIM). 2 Nachprüfen der Sendung (Art. 11 CIM). 3 Änderung des Beförderungsvertrages (Art. 18 CIM). 4 Beförderungshindernis (Art. 20 CIM). 5 Ablieferungshindernis (Art. 21 CIM). 6 Betreuung der Sendung. 7 Zurechtladen infolge mangelhafter Verladung durch den Absender. 8 Umladen infolge mangelhafter Verladung durch den Absender. 9 Andere Gründe: ...	- Absender CIM - Empfänger CIM		- CIM-Beförderer
64	K O K K K	SMGS CIM CIM CIM CIM	Erklärungen des Beförderers: Bewilligungsnummer für Sendungen nach Südostasien (vgl. Punkt 14.2.4 GLV-CIM/SMGS). Vereinbarungsnummer (vgl. Punkt 14.3.1 GLV-CIM/SMGS). Frankaturrechnung erstellt am ... Frankaturrechnung zurückgesandt am ... Je nach Fall, Erklärungen der Beförderer wie Verladebewilligungs-Nr.; begründeter Vorbehalt; Ort und Datum der Übernahme, falls diese von den Angaben des Absenders im Feld 16 abweichen; vereinbarte Lieferfrist, falls die Angabe des Absenders im Feld 7 nicht korrekt ist; Name und Anschrift desjenigen, dem das Gut tatsächlich aufgeliefert wird, wenn dieser nicht vertraglicher Beförderer ist.	- Absender - Empfänger		- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
64 (Folg.)	K	CIM	<p>Die begründeten Vorbehalte werden als Codes (siehe nachstehende Liste) angegeben. Beispiel: „Begründeter Vorbehalt Nr. ...“. Bei Verwendung der Codes 2, 3, 4, 11 und 12 ist der Grund des Vorbehalts zu präzisieren.</p> <p>Code Bedeutung</p> <p>1 Unverpackt – siehe auch Punkt 14.2.3 GLV-CIM/SMGS.</p> <p>2 Verpackung beschädigt: ... (zu präzisieren) – siehe auch Punkt 14.2.3 GLV-CIM/SMGS.</p> <p>3 Verpackung unzureichend: ... (zu präzisieren) – siehe auch Punkt 14.2.3 GLV-CIM/SMGS.</p> <p>Ladegut</p> <p>4.1 - in äusserlich schlechtem Zustand: ... (zu präzisieren).</p> <p>4.2 - beschädigt: ... (zu präzisieren).</p> <p>4.3 - durchnässt: ... (zu präzisieren).</p> <p>4.4 - gefroren: ... (zu präzisieren).</p> <p>5 Durch Absender verladen.</p> <p>6 Durch Beförderer verladen auf Verlangen des Absenders unter dem Ladegut abträglichen Witterungsverhältnissen.</p> <p>7 Durch den Empfänger entladen.</p> <p>8 Durch Beförderer entladen auf Verlangen des Empfängers unter dem Ladegut abträglichen Witterungsverhältnissen</p> <p>Nachprüfung gemäss Art. 11 § 3 CIM nicht möglich wegen</p> <p>9.1 - Witterungsverhältnissen.</p> <p>9.2 - Verschlüssen am Wagen oder der UTI.</p> <p>9.3 - Unmöglichkeit, um zur Ladung des Wagens oder der UTI zu gelangen.</p> <p>10 Gesuch um Nachprüfung gemäss Art. 11 § 3 CIM vom Absender verspätet eingereicht.</p> <p>11 Nachprüfung nicht durchgeführt wegen fehlenden Mitteln: ... (zu präzisieren).</p> <p>12 Andere Vorbehalte: ... (zu vervollständigen).</p>	- Absender CIM - Empfänger CIM (Code 12 auch Absender SMGS/ Empfänger SMGS)		- CIM-Beförderer (Code 12 auch - SMGS-Bahn)
65	K	CIM/ SMGS	<p>Andere Beförderer: Unternehmenscode und eventuell Name und Postanschrift der Beförderer, die nicht vertraglicher Beförderer sind, in Worten; Beförderungsstrecke in Codes und eventuell in Worten; Eigenschaft der Beförderer (1 = aufeinander folgender Beförderer, 2 = ausführender Beförderer).</p> <p>Dieses Feld ist vom Beförderer bei Abgang auszufüllen, sofern ausser dem vertraglichen Beförderer noch andere Beförderer an der Durchführung der Beförderung beteiligt sind.</p>	- Absender CIM - Empfänger CIM		- CIM-Beförderer

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
66	O K	CIM CIM	<p>a) Vertraglicher Beförderer: Unternehmenscode und eventuell Name, Postanschrift des vertraglichen Beförderers in Worten sowie Unterschrift. Die Unterschrift kann durch einen Stempelaufdruck, einen maschinellen Buchungsvermerk oder in sonst geeigneter Weise ersetzt werden.</p> <p>b) Vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren (Zoll): Der vertragliche Beförderer mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder in einer anderen Vertragspartei des EG-EFTA-Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren beantragt durch Ankreuzen des Feldes die Anwendung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens nach Massgabe der Artikel 414 bis 425, 441 und 442 der Durchführungsbestimmungen zum Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung EWG Nr. 2454/93) oder der entsprechenden Bestimmungen des EG-EFTA Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren. Er erklärt damit verbindlich, dass alle aufeinander folgenden Beförderer, und gegebenenfalls die ausführenden Beförderer, zur Durchführung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens berechtigt sind. Der vertragliche Beförderer wird damit Hauptverpflichteter des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens.</p> <p>Ist der Sitz des vertraglichen Beförderers nicht in der Europäischen Gemeinschaft oder in einer anderen Vertragspartei des EG-EFTA-Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, beantragt er die Durchführung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens im Namen und auf Rechnung desjenigen Beförderers, der die Waren als erster in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, bzw. einer anderen Vertragspartei des EG-EFTA Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren übernimmt. Damit wird verbindlich erklärt, dass dieser Beförderer und alle nachfolgenden Beförderer, und gegebenenfalls die ausführenden Beförderer, berechtigt sind, das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren durchzuführen. Dieser Beförderer wird damit Hauptverpflichteter des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens. Der vertragliche Beförderer gibt dessen Code nur an, wenn er dazu bevollmächtigt worden ist.</p> <p>Für die Eintragung der Angaben im Feld 66 a) und b) im Verkehr SMGS → CIM, siehe auch Punkt 15.1 GLV-CIM/SMGS.</p>	<p>- Absender CIM - Empfänger CIM - aufeinander folgender Beförderer</p>	<p>- SMGS-Bahn (Eintrag gemäss Mitteilung des CIM-Beförderers am Neuaufgabeort.)</p>	<p>- vertraglicher Beförderer</p>
67	O O	CIM SMGS	<p>Ankunftsdatum: Datum (Jahr, Monat, Tag) bei Ankunft der Sendung am Ankunftsbahnhof der Sendung. Der Beförderer kann die Empfangsnummer eintragen. Abdruck des Tagestempels des Bestimmungsbahnhofes nach Ankunft des Gutes.</p>	<p>- Empfänger</p>		<p>- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn</p>

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
68	K	CIM	Bereitgestellt: Eintrag des Datums (Monat, Tag und Stunde) der Bereitstellung der Sendung an den Empfänger. Diese Angabe auf dem Frachtbrief kann durch ein anderes Mittel ersetzt werden.	- Empfänger CIM		- CIM-Beförderer
69	O	CIM/ SMGS	Sendungs-Identifikation: Angabe der Sendungsidentifizierung [Land- und Bahnhofcodes, bei Abgang in einem CIM-Staat Code des Beförderers, bzw. des ausführenden Beförderers bei Abgang gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org), und Versandnummer]. Auf dem Papier-Frachtbrief ist die Kontroll-Etikette mindestens auf dem Blatt 2 (Frachtkarte) anzubringen. Wird die Vergabe der Identifikation der Sendungen maschinell oder auf eine andere Art vorgenommen, kann auf das Aufkleben der Kontroll-Etikette verzichtet werden.	- Absender - Empfänger	- CIM-Beförderer - SMGS-Bahn (CIM: Angabe durch Beförderer bei Abgang)	
70	O	SMGS	Tagesstempel Versandbahnhof: Abdruck des Tagesstempels des Versandbahnhofes nach Annahme des Gutes und des Frachtbriefs. Gilt als Beweis für den Abschluss des Beförderungsvertrages.	- Absender SMGS - Empfänger SMGS	-SMGS-Bahn	
71	K	CIM	Empfangsbescheinigung: Datum und Unterschrift des Empfängers bei der Ablieferung. Die Empfangsbescheinigung auf dem Frachtbrief kann durch ein anderes Mittel ersetzt werden.	- CIM-Beförderer	- Empfänger	

2.3 Rückseite der Blätter 1,2, 3 und 6

73	O	SMGS	Verkehr: Abkürzungen der Versand- und der Bestimmungsbahn gemäss Punkt 3 der Anlage 2 GLV-CIM/SMGS. In den Codefeldern sind die Codes der Versand- und der Bestimmungsbahn gemäss Punkt 4 der Anlage 2 GLV-CIM/SMGS einzutragen.	- Absender SMGS - Empfänger SMGS		-SMGS-Bahn
74-78	O	SMGS	Frachtberechnungsabschnitte: Die Frachtberechnungsabschnitte dienen der Frachtberechnung und zwar - Abschnitt 74 für die Kosten der Versandbahn - Abschnitte 75-77 für die Kosten der Transitbahnen - Abschnitt 78 für die Kosten der Bestimmungsbahn. Anfangs- und Endbahnhof des jeweiligen Frachtberechnungsabschnittes sind anzugeben. Nebengebühren und sonstige Kosten sind mit dem zutreffenden Code gemäss Anlage 12.5.2 SMGS einzutragen.	- Absender SMGS - Empfänger SMGS		<u>Abschnitt 74:</u> - SMGS-Bahn <u>Abschnitt 75-77:</u> - SMGS-Bahn <u>Abschnitt 78:</u> - SMGS-Bahn

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
80	O	SMGS	Positions-Nr: Nummer des Gutes gemäss Tarif.	- Absender SMGS - Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
81	O	SMGS	Klasse: Angabe der anzuwendenden Tarifklasse.	- Absender SMGS - Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
82	O	SMGS	Frachtsatz: Angabe des Tarifsatzes der Fracht.	- Absender SMGS - Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
83	O	SMGS	Frachtpflichtige Masse: Eintrag der für die Frachtberechnung massgebenden Masse, getrennt nach Tarifklassen.	- Absender SMGS - Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
84	O	SMGS	Ziffercodefeld: für jeden Frachtberechnungsabschnitt ist der entsprechende Ziffercode einzutragen. - der Versandbahn und des Versandbahnhofes bzw. - der Transitbahn und des Grenzeintrittsbahnhofs bzw. - der Bestimmungsbahn und ihres Grenzeingangsbahnhofs.	- Absender SMGS - Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
85	O	SMGS	Ziffercodefeld: für jeden Frachtberechnungsabschnitt ist der entsprechende Ziffercode einzutragen: - der Versandbahn und des Grenzaustrittsbahnhofs bzw. - der Transitbahn und des Grenzaustrittsbahnhofs bzw. - der Bestimmungsbahn und des Bestimmungsbahnhofs.	- Absender SMGS - Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
86	O	SMGS	Km: Angabe der Tarifentfernung.	- Absender SMGS - Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
87	O	SMGS	Tarif: Nummer des angewandten Tarifs.	- Absender SMGS - Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
88	O	SMGS	Kostenberechnung mit dem Absender: Auf dem Papier-Frachtbrief vorgedruckt und im elektronischen Frachtbrief gespeichert.	- Absender SMGS - SMGS-Bahn		
89	O	SMGS	Kostenberechnung mit dem Empfänger: Auf dem Papier-Frachtbrief vorgedruckt und im elektronischen Frachtbrief gespeichert.	- Empfänger SMGS - SMGS-Bahn		
90	K	SMGS	Betrag in: Angabe der Währung des Transittarifs.	- Absender SMGS		- SMGS-Bahn

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
91	K	SMGS	Betrag in: Angabe der Währung, in welcher die Kosten vom Absender zu erheben sind; Ziffercodefeld; nach Weisung der Versandbahn auszufüllen.	- Absender SMGS		- SMGS-Bahn
92	K	SMGS	Betrag in: Angabe der Währung des Transittarifs.	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
93	K	SMGS	Betrag in: Angabe der Währung, in welcher die Kosten vom Empfänger zu erheben sind; Ziffercodefeld; nach Weisung der Bestimmungsbahn auszufüllen.	- Empfänger SMGS		-SMGS-Bahn
94	K	SMGS	Fracht zu Lasten des Absenders in Tarifwährung.	- Absender SMGS		- SMGS-Bahn
95	K	SMGS	Fracht zu Lasten des Absenders in Erhebungswährung.	- Absender SMGS		- SMGS-Bahn
96	K	SMGS	Fracht zu Lasten des Empfängers in Tarifwährung.	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
97	K	SMGS	Fracht zu Lasten des Empfängers in Erhebungswährung.	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
98	K	SMGS	Gesamtbetrag der Nebengebühren und sonstigen Kosten zu Lasten des Absenders in Tarifwährung.	- Absender SMGS		- SMGS-Bahn
99	K	SMGS	Gesamtbetrag der Nebengebühren und sonstigen Kosten zu Lasten des Absenders in Erhebungswährung.	- Absender SMGS		- SMGS-Bahn
100	K	SMGS	Gesamtbetrag der Nebengebühren und sonstigen Kosten zu Lasten des Empfängers in Tarifwährung.	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
101	K	SMGS	Gesamtbetrag der Nebengebühren und sonstigen Kosten zu Lasten des Empfängers in Erhebungswährung.	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
102	K	SMGS	Total der Felder 94 und 98.	- Absender SMGS		- SMGS-Bahn
103	K	SMGS	Total der Felder 95 und 99 im Frachtberechnungsabschnitt 74. In den Frachtberechnungsabschnitten 75 bis 78, Betrag des Feldes 102 in Erhebungswährung zu Lasten des Absenders.	- Absender SMGS		- SMGS-Bahn
104	K	SMGS	Total der Felder 96 und 100.	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
105	K	SMGS	Total der Felder 97 und 101 im Frachtberechnungsabschnitt 78. In den Frachtberechnungsabschnitten 74 bis 77, Betrag des Feldes 104 in Erhebungswährung zu Lasten des Empfängers.	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
106	K	SMGS	Total der Felder 102 (Gesamtbetrag zu Lasten des Absenders in Tarifwährung).	- Absender SMGS		- SMGS-Bahn
107	K	SMGS	Total der Felder 103 (Gesamtbetrag zu Lasten des Absenders in Erhebungswährung).	- Absender SMGS		- SMGS-Bahn

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern
107'	K	SMGS	Vom Absender zu erhebender Gesamtbetrag (in Worten): Angabe des Gesamtbetrages in Erhebungswährung zu Lasten des Absenders gemäss Feld 107, bestätigt durch die Unterschrift des Eisenbahnbediensteten.	- Absender SMGS		- SMGS-Bahn
108	K	SMGS	Total der Felder 104 (Gesamtbetrag zu Lasten des Empfängers in Tarifwährung).	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
109	K	SMGS	Total der Felder 105 (Gesamtbetrag zu Lasten des Empfängers in Erhebungswährung).	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
109'	K	SMGS	Vom Empfänger zu erhebender Gesamtbetrag (in Worten): Angabe des Gesamtbetrages in Erhebungswährung zu Lasten des Empfängers gemäss Feld 109, bestätigt durch die Unterschrift des Eisenbahnbediensteten.	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
110	K	SMGS	Umrechnungskurse der Versandbahn und der Bestimmungsbahn, die für die Umrechnung der in den Feldern 102 und 104 eingetragenen Beträge verwendet wurden.	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
111	K	SMGS	Vermerke Frachtberechnung: Je nach Fall, Vermerke im Zusammenhang mit der Berechnung und Erhebung der Kosten wie - Zahlung der Kosten, abweichend von Art. 15 SMGS bzw. von Punkt 11 GLV-CIM/SMGS - Zulässige Achsfahrmasse, abweichend von Art. 8 SMGS - Betrag des anzugebenden Wertes des Gutes in Tarifwährung (in Worten).	- Absender SMGS - Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
112	K	SMGS	Zusätzlich vom Absender zu erheben: Von den Transitbahnen berechnete Beträge, die vom Absender zu erheben sind.	- Absender SMGS		- SMGS-Bahn
119	K	SMGS	Stempel des Wiegebahnhofs: Bestätigung der im Feld 38 eingetragenen Masse durch den Abdruck des Stempels des Wiegebahnhofs und die Unterschrift des Wiegemeisters.	- Absender SMGS - Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn

Feld Nr.	Status	Beförderungsvertrag	Feldbezeichnung / Daten	Zugriff auf Daten		
				Lesen	Eingeben	Ändern

2.4 Rückseite der Blätter 4 und 5

113	K	SMGS	Vermerke der Eisenbahn: Je nach Fall, Vermerke im Zusammenhang mit der Beförderung der Güter wie - Änderung des Frachtvertrags durch den Absender / Empfänger. - Benachrichtigung eines Beförderungs- oder Ablieferungshindernisses. - Ausfertigen von Nachsendefrachtkarten.	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
114	K	SMGS	Tatbestandsaufnahme SMGS: Dieses Feld ist beim Erstellen einer Tatbestandsaufnahme gemäss Art. 18 SMGS auszufüllen.	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
115	K	SMGS	Lieferfristverlängerung SMGS: Im Falle einer Verlängerung der Lieferfrist gemäss Art. 14 § 5 SMGS ist der Anhaltebahnhof, die Ursache und die Dauer der Verlängerung anzugeben. Folgende Codes sind für die Ursachen der Verlängerung zu verwenden: Code Bedeutung 1 Erfüllung der Zoll- und sonstigen Vorschriften. 2 Nachprüfen des Inhalts der Sendung. 3 Nachprüfen der Masse. 4 Nachprüfen der Stückzahl. 5 Änderung des Beförderungsvertrages. 6 Beförderungshindernis. 7 Pflege der Tiere (z. B. Herausführen, Tränken, veterinärärztliche Untersuchung). 8 Nachbeeisen der Kühlwagen. 9 Zurechtladen des Gutes, Ausbesserungsarbeiten am Gut oder an der Verpackung, sofern dies der Absender verschuldet hat. 10 Umladen des Gutes, sofern der Absender dies verschuldet hat. 11 Andere Ursachen: ... (die Ursache ist in Worten anzugeben).	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
116	O	SMGS	Stempel der Grenzübergangsbahnhöfe: Abdrucke der Tagesstempel der Grenzübergangsbahnhöfe in der Reihenfolge des Beförderungsweges.	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
117	O	SMGS	Benachrichtigung des Empfängers über die Ankunft des Gutes: Datum und Uhrzeit der Benachrichtigung des Empfängers über die Ankunft des Gutes auf dem Bestimmungsbahnhof. Durch die internen Regeln der Bestimmungsbahn kann ein anderes Verfahren zum Ausfüllen dieses Feldes festgelegt werden.	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn
118	O	SMGS	Ablieferung des Gutes an den Empfänger: Bestätigung der Ablieferung des Gutes an den Empfänger durch den Abdruck des Tagesstempels des Bestimmungsbahnhofs sowie des Empfangs des Gutes vom Empfänger durch seine Unterschrift.		- Empfänger SMGS (Unterschrift)	- SMGS-Bahn
119	K	SMGS	Stempel des Wiegebahnhofs: Bestätigung der im Feld 38 eingetragenen Masse durch den Abdruck des Stempels des Wiegebahnhofs und die Unterschrift des Wiegemeisters.	- Empfänger SMGS		- SMGS-Bahn